



Neujahrsblätter

des Historischen Archivs
der Marktgemeinde Lustenau

2. Jahrgang 2011

Impressum

Für den Inhalt sind ausschließlich die Autoren verantwortlich.
Nachdrucke und Auszüge sind nur mit Quellenangabe gestattet.
Sämtliche Bilder stammen, wenn nicht anders angegeben,
aus dem Gemeindearchiv Lustenau.

Herausgeber:
Marktgemeinde Lustenau

Schriftleitung:
Helmut Gassner, Oliver Heinze und Wolfgang Scheffknecht

Gestaltung:
Helmuth Heinz, Xact grafische Dienstleistungen, Lustenau

Lektorat:
Gabriele Morscher

Medieninhaber und Vertrieb:
Historisches Archiv der Gemeinde Lustenau

Druck und Herstellung:
Buchdruckerei Lustenau

ISBN: 3-900954-09-7
Lustenau, 2011

Die Verfasser und ihre Anschriften:
Dipl. Päd. Oliver Heinze, Historisches Archiv der Marktgemeinde Lustenau,
Kaiser-Franz-Josef-Straße 4a, 6890 Lustenau
Univ.-Prof. Dr. Alois Niederstätter, Vorarlberger Landesarchiv,
Kirchstraße 28, 6900 Bregenz
Dr. Wolfgang Scheffknecht, Historisches Archiv der Marktgemeinde Lustenau,
Kaiser-Franz-Josef-Straße 4a, 6890 Lustenau





Neujahrsblätter
des Historischen Archivs
der Marktgemeinde Lustenau
2. Jahrgang 2011

Inhalt

- 4 – 5 | Vorwort
- 6 – 46 | Aufschwung, Boom und Krise – Die Stickerei vom Anfang
der 1960er- bis Ende der 1980er-Jahre
- 47 – 92 | Der Schweizerriedstreit – Ursachen und Hintergründe
- 93 – 105 | Vom Königshof zum Reichshof. Lustenau im Mittelalter
- Aus dem Historischen Archiv –
Beiträge für das Lustenauer Gemeindeblatt:
- 106 – 108 | Eishockeyfieber vor 25 Jahren
- 109 – 110 | Zeitenwende 1806 –
Bericht über das 1. Lustenauer Geschichtsforum
- 111 – 112 | Priedler und Schönenmann –
Bericht über den 1. Lustenauer Archivspaziergang
- 113 – 120 | Rheinnot vor 120 Jahren
- 121 – 126 | Zeitleiste für Mooreichenfund
- 127 | Chronik der Archivaktivitäten 2010

Wolfgang Scheffknecht

Verrechtlichung und Kriminalisierung von Bäuerlichem Widerstand:

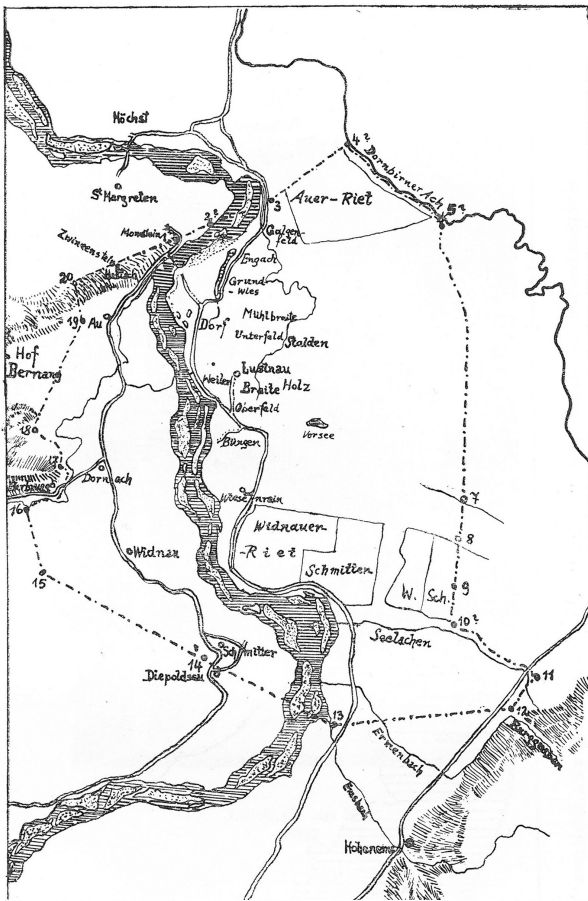
Der Schweizerriedstreit im frühneuzeitlichen Reichshof Lustenau¹

1. Der Schweizerriedstreit im Überblick

Ursachen und Verlauf des so genannten Schweizerriedstreits sind spätestens seit der detailreichen, im ersten Band des Lustenauer Heimatbuches veröffentlichten Studie Ludwig Weltis wohl bekannt. Wir können uns daher an dieser Stelle mit einem gerafften Überblick begnügen, um danach zu versuchen, dieses Phänomen in den Rahmen des frühneuzeitlichen bäuerlichen Widerstands einzuordnen².

Mit dem Namen „Schweizerriedstreit“ wird eine mehrere Jahrzehnte dauernde Auseinandersetzung bezeichnet, die sich – wenigstens vordergründig – zwischen den Bewohnern des Reichshofes Lustenau und jenen des Hofes Widnau-Haslach um die Frage drehte, ob zwei auf der Lustenauer Seite des Rheins liegende, aber ihren eidgenössischen Nachbarn gehörende Riedteile von der Reichssteuer befreit sein sollten oder nicht. Der Streit erreichte in den Jahren 1681 bis 1708 und 1725 bis 1739 seine Höhepunkte. Diese Riedteile liegen am nördlichen und am südlichen Ende des Gebiets der heutigen Marktgemeinde Lustenau und befinden sich nach wie vor im kollektiven Besitz der Schweizer Gemeinden Au, Widnau und Schmitter. Sie gelangten 1593 im Zuge der so genannten Hofteilung an den damals neu gebildeten und aus dem Reichshof Lustenau heraus gelösten Hof Widnau-Haslach. Um diese Entwicklung verstehen zu können, müssen wir zunächst einen kurzen Blick auf die Flurverfassung eines vorindustriellen Dorfes werfen.

Das Dorf des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit umfasste normalerweise drei Flurtypen mit jeweils unterschiedlicher Rechtsqualität. Idealtypisch stellte sich das etwa folgendermaßen dar: Der innere, oft von einem Etter, also einem Zaun, umschlossene Dorfbereich umfasste die Häuser mit ihren Hofstätten und Krautgärten. Hier war der Bauer gewissermaßen sein eigener Herr und entschied individuell darüber, was er anbaute.



Erläuterung zum Plan des alten Hofes Lustenau.

Hofmarken von 1510.

- | | |
|-------------------|--------------------|
| 1. Monstein | 11. Bagolten |
| 2. Des Wyßen Hüsi | 12. Burggraben |
| 3. Lufselben | 13. Emsbachmündung |
| 4. Dietmüli | 14. Schwanzlachen |
| 5. Hechenfurt | 15. Eschersteg |
| 6. Isengraben | 16. Tachetsmühle |
| 7. Ammannsgraben | 17. Holenstein |
| 8. Gsiegraben | 18. Unwinkel |
| 9. Seemäder | 19. Hünlisbach |
| 10. Rote Lachen | 20. Meldegg |

Der noch ungeteilte Reichshof Lustenau mit seinen Hofmarken (1510).

Quelle: Ludwig Welti, Geschichte der Reichsgrafschaft Hohenems und des Reichshofes Lustenau. Ein Beitrag zur Einigungsgeschichte Vorarlbergs (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins 4). Innsbruck 1930, S.319.

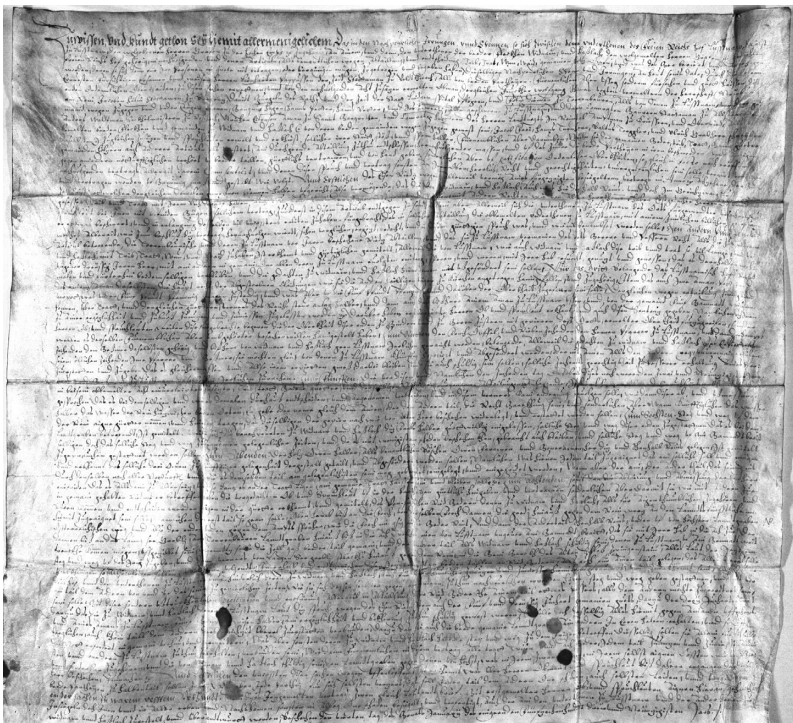
Es folgte der Bereich des Ackerlandes, der normalerweise in drei Zelgen eingeteilt war, auf denen einem bestimmten Rhythmus folgend im Wechsel verschiedene Getreidesorten angebaut wurden. Über die Fruchtfolge entschied hier die bäuerliche Genossenschaft. Der dritte Bereich war die Allmende. In Lustenau wurde sie als *Reichsgemeinde, Gemeinde, allgemeindt, Gemeindeland, Gemeindgüter* oder *gemeiner Nutzen* bezeichnet. In diesen Bezeichnungen kommt zum Ausdruck, dass wir es mit kollektivem Besitz der ganzen Gemeinde zu tun haben. Es handelte sich größtenteils um Wiesen, die als Weide für das Vieh und für die Heuproduktion genutzt wurden und auf denen die Gemeindeleute auch Obstbäume anpflanzen durften, solange diese die Weidetätigkeit und die Heuproduktion nicht störten. Zur Allmende zählten außerdem die Auwälder entlang des Rheins. Hier fand nicht nur das Kleinvieh Nahrung, hier wurden vor allem auch Bau- und Brennholz sowie Laub gewonnen. Letzteres wurde getrocknet und in Laubsäcken, die als Matratzen dienten, verarbeitet.

Die Allmende lieferte den Bauern außerdem den größten Teil ihres Düngers in Form von Mist. Sie war die einzige Landreserve der Gemeinde. Hier bot sich Ammann, Gericht und Gemeinde ein wichtiger Gestaltungsspielraum. Durch „Privatisierung“ von Teilen dieses kollektiven Besitzes, also durch

Verkauf, konnte einerseits Kapital erwirtschaftet werden, mit dem beispielsweise Gemeindegeldschulden getilgt werden konnten. Andererseits besaß die Gemeinde hier auch ein bevölkerungspolitisches Steuerungselement: So wurden zeitweise Teile der Allmende in Hofstätten umgewandelt, die neuen Hofleuten zugewiesen wurden, um Höfe zu errichten. Die Nutzung der Allmende unterlag genauen Regelungen, die durch die bäuerliche Genossenschaft gesteuert wurden. Insbesondere der Auftrieb des Viehs, das dann durch Gemeindegeldherden gehütet wurde, wurde genau festgelegt.

Diese drei Flurtypen treten uns im Falle Lustenau nicht als geschlossene oder zusammenhängende Grundflächen entgegen. Im Alpenrheintal hatte sich auf Grund der besonderen Bodenqualität nämlich ein ganz bestimmter Siedlungstyp entwickelt. Bei den Großgemeinden, die hier entstanden, haben wir es in der Regel jeweils mit mehreren Dorfkernen zu tun: Für Lustenau lassen sich sieben alte Siedlungskerne ausmachen. Sie sind in einer Karte von 1810 noch zu erkennen und werden dort als ein Dorf und sechs Weiler klassifiziert: Von Norden nach Süden sind es *Hag, Rheindorf, Stalden, Holz, Weiler, Grindel* und *Wiesenrain*³. Zwischen diesen alten von Ettern⁴ umfriedeten Dorfkernen, in denen sich die Häuser mit ihren Hofstätten befanden, lagen immer wieder Ackerfluren, beispielsweise im Bereich der heutigen Kaiser-Franz-Josef-Straße, eingerahmt von den Parzellen Weiler, Grindel und Holz, das *obere Feld* oder *Oberfeld*. Die Allmende umschloss die Bereiche der Dorfkerne und der Ackerfluren mehr oder weniger: Im Norden, Osten und Süden finden wir die als Weideland genutzten Rieder. Hier nennt der Kuen-Plan drei große, als *wiß* bezeichnete Flächen, die *Luschnawer wiß* im Osten sowie nördlich bzw. südlich daran anschließend je eine *Schweizer wiß*, wobei am südwestlichen Ende der südlichen noch ein kleiner *gen Lustnaw* gehöriger Teil ausgewiesen wird. Im Westen, am Rhein, deutet Kuen durch eingezeichnete Bäume außerdem die ebenfalls zum Gemeindeland zählenden Rheinauen an⁵. Der Plan von 1686 bildet einen Zustand ab, der 1593 im Zuge der so genannten Hofteilung entstanden ist. Bis dahin hatte sich Lustenau wie fast alle wichtigen Höfe im Alpenrheintal beiderseits des Flusses erstreckt. Erst im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts führten verschiedene Entwicklungen, darunter der expansive Charakter der Eidgenossenschaft sowie ihre Konflikte mit den Habsburgern und die links des Rheins teilweise erfolgreiche Reformation,

allmählich zur Grenzbildung. Dies war gerade im Falle Lustenaus ein äußerst konfliktreicher Prozess, der letztendlich 1593 zur bereits erwähnten Hofteilung führte. Die westlich des Rheins gelegenen Teile des „alten“ Reichshofs Lustenau bildeten fortan einen eigenen Hof, den Hof Widnau-Haslach. In diesem Zusammenhang wurde auch die Allmende des alten, ungeteilten Reichshofes entsprechend der Bevölkerungsanteile zwischen den beiden Höfen aufgeteilt. Die Linksrheinischen erhielten auf diese Weise zwei Teile des Gemeindelandes östlich des Flusses, die so genannten Schweizerrieder⁶.



Hofteilungsbrief zwischen Lustenau und Widnau-Haslach vom 4.1.1593.
Quelle: VLA, Urkunde Nr. 6726.

In der Folge bewirtschafteten die Hofleute von Widnau-Haslach die ihnen zugestandenen Riedteile östlich des Rheins mehr oder weniger ungehindert. Um die Beschickung des südlichen Schweizerriedes zu erleichtern,

wurde neben den beiden bestehenden Fährübergängen, dem Ober- und dem Unterfähr, noch ein dritter eingerichtet: das Schmitterfähr an der Schwarzen Erde, auch Gnadenfähr genannt. Hier durften grundsätzlich nur Personen und Tiere über den Fluss geführt werden, die in das obere Schweizerried wollten. Für jeden anderen Reisenden, den die Fährleute hier übersetzten, waren sie den anderen Fähren den Fährlohn schuldig⁷.

In den Jahrzehnten nach der Hofteilung kam es trotz genauer Regelungen immer wieder zu Unstimmigkeiten darüber, welche Steuern die Widnauer und Haslacher wegen ihres Besitzes östlich des Rheins zu bezahlen hatten. Diese Unstimmigkeiten wurden stets von kleineren Auseinandersetzungen begleitet. Bald nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges nahmen diese jedoch an Schärfe zu. Infolge der mit dem Krieg zusammenhängenden finanziellen Belastungen hatte sich der Reichshof stark verschuldet. Die Lustenauer bezifferten 1687 die Gesamtkosten des Krieges rückblickend mit 62.169 fl.⁸: Als das kaiserliche Heer 1629 in den Mantuanischen Erbfolgekrieg eingriff, wurde Lustenau von Einquartierungen betroffen. Im September jenes Jahres zogen zwölf kaiserliche Regimenter durch das Rheintal in Richtung Süden. Sie nahmen dabei auch im Reichshof Quartier. Die Anwesenheit dieser Truppen trieb einen Großteil der Lustenauer in die Flucht. Sie suchten vorübergehend Sicherheit in den Emser und Dornbirner Bergen sowie in der Eidgenossenschaft. Der Durchzug der kaiserlichen Truppen auf dem Weg nach Mantua und zurück kostete die Gemeinde nach eigenen Angaben 24.000 fl. Überdies ließen die kaiserlichen Regimenter 180 kranke Soldaten zur Pflege zurück. Diese schleppten die Pest ein. Weitere Einquartierungen in den Jahren 1634 und 1635 sorgten für Kosten in Höhe von 10.000 fl. Außerdem musste sich Lustenau – als Teil des Kreisstandes Hohenems – über 23 Jahre jährlich mit einer Summe von 936 fl., insgesamt also mit 21.528 fl., an der Unterhaltung der Festung Lindau beteiligen. Außerordentliche Kontributionen waren überdies in Zusammenhang mit dem schwedischen Einfall in Lindau zu leisten (1.975 fl.). Dazu kamen noch zusätzliche Ausgaben wie 930 fl. an Satisfactionsgeldern in die Kreiskasse nach Ulm, 300 fl. an Unkosten für die Beschaffung dieser Satisfactionsgelder, 1500 fl. für die Schwedische Brandsteuer und 1000 fl. an Salvaguardia-Geldern.⁹

Diese rund 62.000 fl. waren freilich nur zum Teil Barausgaben. So bezogen sich beispielsweise die 24.000 fl. für den Durchmarsch der kaiserlichen Truppen nach Mantua auf Schäden *an Ross, Vich, wein, korn, hew, hausrath, verderbung, tach und gemach* etc. Die 10.000 fl. für verschiedene Einquartierungen entfielen größtenteils auf *wein, brott, haber, fleisch, servitien und ander zugehör*. Und hinter der Bezeichnung *Salvaquardiagelter* verstecken sich Ausgaben für *Vich, Hew, Hüener, Genß, Item mundierung mit Ross, Satel, stifel, klaider*¹⁰.

Ein Teil der genannten Summe fiel erst nach Kriegsende an. Dies hatte einen ursächlichen Zusammenhang mit der Art des Krieges: Der Dreißigjährige Krieg wurde im Wesentlichen mit Söldnerheeren geführt. Schätzungen zufolge standen gegen Ende des Krieges in Mitteleuropa etwa 250.000 Soldaten unter Waffen. Die meisten von ihnen waren Landsknechte, also Söldner. Für sie bedeutete der Friedensschluss das Ende der Beschäftigung. Tatsächlich wurde es 1648 „zum Problem, die Söldner, die man gerufen hatte, wieder loszuwerden“. Hier zeigte sich die Problematik derartiger Lohntruppen. Sie waren durch die Staaten nur schwer zu kontrollieren und hatten immer wieder die Tendenz, sich zu verselbständigen. So ging nach dem Abschluss des Westfälischen Friedens auch „die Furcht um, die Soldateska aller Seiten könnte aus Unmut über den Frieden gemeinsame Sache miteinander machen und sich auf eine »Militärrevolution« einlassen“¹¹. Tatsächlich musste nach 1648 noch mehrere Jahre lang verhandelt werden, um die Söldner wenigstens teilweise zur Abdankung zu bewegen. Dabei ging es um Soldnachzahlungen und um die Zahlung von Abfindungen¹². Mit der Räumung der zahlreichen militärischen Stützpunkte, die mit schwedischen, französischen, bayerischen, hessen-kasselischen und kaiserlichen Truppen besetzt waren, wurde erst im Herbst 1650 begonnen. Nur durch die Zahlung so genannter Satisfaktionsgelder konnten diese Truppen zur Abdankung gebracht werden. Allein für die Schweden mussten 5 Millionen Reichstaler aufgebracht werden, die innerhalb von zwei Jahren in drei Raten zu entrichten waren. Diese schwedischen Satisfaktionsgelder wurden auf sieben der zehn Reichskreise – der bayerische, der österreichische und der burgundische blieben ausgenommen – oder „rund 240 Einzelschuldner“ umgelegt¹³. Einer davon war die Herrschaft Hohenems, die aus der Reichsgrafschaft Hohenems und dem Reichshof Lustenau bestand. Tatsächlich erreichte

bereits Ende November 1648 den Grafen von Hohenems die erste entsprechende Forderung¹⁴. Die Kriegskosten wurden zum großen Teil über Kredite finanziert, die nun zurückgezahlt werden mussten.

1648 war Lustenau praktisch zahlungsunfähig. Als eine vom Schwäbischen Reichskreis auferlegte Quote nicht bezahlt werden konnte, drohte die militärische Exekution. In dieser Situation nahm die Gemeinde beim Rheinecker Landvogt und einem Hauptmann in Appenzell-Außerrhoden einen Kredit von 1200 fl. auf, der innerhalb von zwei Jahren zurückgezahlt werden musste. Da sich im Reichshof kein tauglicher Pfandwert finden ließ, um den Kredit abzusichern, stellte die Familie des Hofamanns Hans Hagen schließlich ihren eigenen Weinberg am Monstein im Hof Widnau-Haslach als Sicherheit zur Verfügung. Die Gemeinde versprach Ammann Hagen und seiner Familie, sie für den Fall, dass sie ihren Weingarten verlieren sollten, mit 3000 fl. zu entschädigen. Dafür wurde, wie es damals üblich war, der gesamte Besitz der Gemeinde und aller Hofleute als Sicherheit eingesetzt. Weiter wurde urkundlich festgehalten, dass Lustenau die bei ihren eidgenössischen Schuldnern ausborgte Summe von 1200 fl. nicht durch eine auf die Hofleute umgelegte Steuer, sondern durch den Verkauf von Gemeindeland aufbringen sollte. Überdies musste Lustenau dem Hof Widnau-Haslach einen Teil seiner Fremdensteuer verpfänden. Die Widnauer und Haslacher hatten nämlich den in ihren Gemarkungen gelegenen Weinberg am Monstein vom „ewigen Verspruch“¹⁵ befreien müssen, damit er als Sicherheit zu gebrauchen war.

In dieser Situation verlangten die Lustenauer nun, dass die Widnauer und Haslacher einen Teil zur Steuerleistung an den Reichskreis beitragen sollten, da sie ja Güter auf Reichsboden besaßen. In dem über diese Frage entstandenen Streit riefen beide Gemeinden ihre Obrigkeiten zu Hilfe. Der Konflikt schien schließlich durch einen Vertrag gelöst zu werden, dessen zwei wichtigste Punkte lauteten:

- (1.) Die Gemeinde Widnau-Haslach sollte auf Martini 1649 der Gemeinde Lustenau 1200 fl. oder jene Summe bezahlen, welche diese dem Landvogt zu Rheinegg schuldig war.
- (2.) Als Gegenleistung sollten den Widnauern und Haslachern die Schweizerrieder für alle Zukunft von allen Steuern, auch von Kriegssteuern befreit werden.

Der Vertrag wurde vom Hohenemser Oberamtman im Namen des Grafen und vom eidgenössischen Landvogt im Namen der acht regierenden Orte im Rheintal unterzeichnet. Vertreter der betroffenen Gemeinden werden im Vertragswerk nicht genannt.

Danach herrschte für einige Jahre Friede. 1681 brach der Konflikt wieder auf. Die Angelegenheit spitzte sich erneut auf die Frage zu, ob die Schweizerrieder in die Berechnung der Reichssteuern mit einbezogen werden sollten oder nicht. In den folgenden Jahrzehnten kam es darüber zu einer Kette von teilweise äußerst gehässig geführten Auseinandersetzungen, die alle ungefähr nach demselben Schema abliefen:

Die Lustenauer verlangten von ihren Nachbarn eine Beteiligung an den vom Schwäbischen Kreis eingeforderten Kontributionen und Abgaben. Die Steuerbefreiung durch den Vertrag von 1649 erkannten sie aus zwei Gründen nicht an: Erstens, weil der Vertrag ihrer Meinung nach den allgemeinen Bestimmungen des Reiches über Kriegssteuern und ihren eigenen vom Reich erhaltenen Privilegien widerspräche; zweitens, weil er über ihre Köpfe hinweg geschlossen worden sei. Als Druckmittel besetzten sie die Rieder und verwehrten den Widnauern und Haslachern ihre Nutzung. Gleichzeitig wandten sie sich an die Institutionen des Alten Reiches und des Schwäbischen Reichskreises und baten diese zu bestätigen, dass alle, die auf Reichsboden liegende Güter nutzten, auch Steuern zu bezahlen hätten.

Die Widnauer und Haslacher ihrerseits bestanden auf Einhaltung des Vertrages von 1649 und wandten sich in der Regel an die eidgenössische Tagsatzung. Mit deren Einwilligung beschlagnahmten sie zu ihrer Schadloshaltung die gräflichen Einkünfte jenseits des Rheins. Auf diese Weise übten sie erheblichen Druck auf den Grafen von Hohenems aus, der in der gesamten Auseinandersetzung meist geneigt war, dem Standpunkt der Schweizer nachzugeben, und der seinerseits die Institutionen des Reiches und des Reichskreises bemühte. Der Streit wurde zweimal, von 1687 bis 1697 und 1726 bis 1739, vor den Reichshofrat, das kaiserliche Höchstgericht in Wien, gebracht.

Wiederholt konnte der Frieden vorübergehend dadurch hergestellt werden, dass der Graf bzw. die Administration der Grafschaft ein Stillhalten der Lustenauer durch Entschädigungszahlungen „erkaufte“. Der Reichshofrat fällte schließlich 1739 eine Entscheidung, die im Kern einen Kompromiß darstellte und auf die weiter unten noch näher einzugehen sein wird.

2. Verrechtlichung

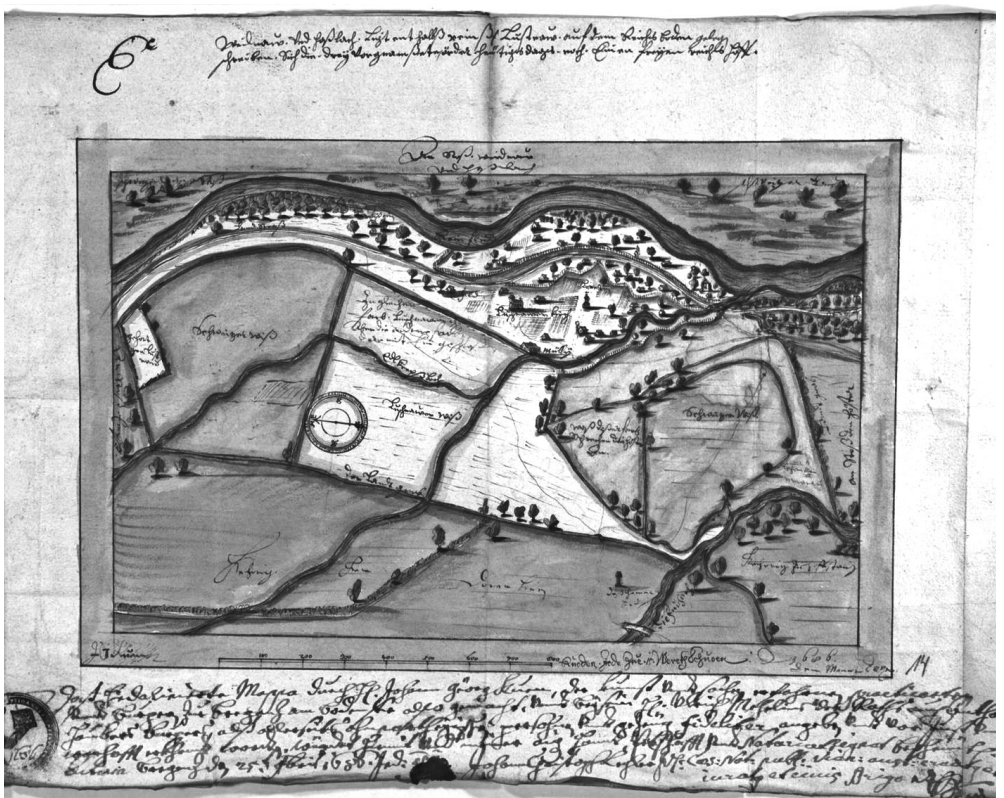
Der Schweizerriedstreit hat typische Züge einer frühneuzeitlichen Bauernrevolte¹⁶. Nach dem Deutschen Bauernkrieg von 1524 bis 1526 lässt sich eine deutliche Veränderung des bäuerlichen Protestverhaltens beobachten. Die Bauern nutzten nun „stärker die gerichtlichen Beschwerdewege zur Vertretung ihrer Interessen“¹⁷. Wir sprechen von einer Verrechtlichung der Konflikte. Verantwortlich für diese Entwicklung waren die „institutionellen Verdichtungen“ im Reich und in den Territorien. Das Reich verfügte über zwei kaiserliche Höchstgerichte – das Reichskammergericht (seit 1495) und den Reichshofrat (seit etwa 1550) – die nicht zuletzt für die „kleinen Territorien [...], die über keine eigenen Gerichtsinstanzen verfügten, um gegen unrechtmäßige Belastungen Beschwerde einzulegen“, große Bedeutung erlangten¹⁸. Tatsächlich spielte sich auch der Schweizerriedstreit zu einem wesentlichen Teil vor dem Reichshofrat ab. Bereits im Februar 1687 reichten Ammann, Gericht und Gemeinde des Reichshofes Lustenau durch einen Anwalt eine Bittschrift beim Reichshofrat ein, in der sie über den *miserablen fast ad extrema gelangten Zustand* der Gemeinde beklagten¹⁹. Das angestrebte Verfahren vor dem Reichshofrat war auch für die Lustenauer Hofleute mit erheblichen „Organisationsanstrengungen“ verbunden²⁰. Zunächst musste eine Klage in Wien eingebracht werden. Das geschah in unserem konkreten Falle Anfang Februar 1687. In einem umfangreichen Schreiben, das mit acht Beilagen ausgestattet war, ersuchten Ammann, Gericht und Gemeinde Lustenau mit folgenden Worten um eine kaiserliche Kommission:

Alß gelanget an Ewer Kay. May. unser allerunterthgstes fueßfalliges flehen unndt bitten, bey so gestalten Sachen, undt weillen von unser gdg. Herrschaft, in demselbigs, selbs hierbey interessirt ist, keine Hülf zuegewarten haben, eine Commission auf den Hochwrgsten Fürsten unndt Hr. Hr. Rupertum Abbtten des fürstl.

Stifts-Kembten mit zueziehung Hr. Johan Creysen Ewer Kay. May. Obristen, auch obristen Veldthauptman der 4 Vorarlberg. Herrschaften undt commedanten Zue Bregenz, als welchen dieser orthen situs, angrantzung undt beschafenheiten bestens bekandt, daß dieselbe beede theill sowohl in diesen als anderen unseren habenden Beschwährden auf gewiße mahl statt vorladen, anhören, woh nöttig, den augenschein einnehmben, undt hierüber Ew. Kay. May. cum voto der Sachen bewandtnus vollständig allerunterthgste relation einschicken sollen, allergndgst zueerkennen²¹.

Als Beilagen waren der Bitte Abschriften der kaiserlichen Bestätigungen des so genannten Freiheitsbriefs aus den Jahren 1417, 1442, 1496 und 1521, ein von Johann Georg Kuen aus Bregenz eigens angefertigter Ortsplan, ein Verzeichnis der *Beschwerden* der Jahre 1649 bis 1674, die Abschrift eines zwischen Graf Karl Friedrich von Hohenems und dem Hof Widnau-Haslach geschlossenen Vertrages sowie zwei Abschriften von Urteilen des freien kaiserlichen Landgerichts Rankweil in Müsinen vom 19. Februar 1680 und 30. Juli 1685 beigefügt²². Die Abschriften der Urkunden mussten entsprechend beglaubigt werden. Jene der Lustenauer Kaiserurkunden waren mit dem Siegel des fürstlichen Stifts Lindau versehen. Das alles kostete nicht nur Geld, sondern auch Zeit. Der beigelegte Ortsplan wurde, wie sich aus seiner Legende ergibt, am 25. November 1686 von Kuen fertig gestellt, und die Urkundenabschriften wurden am 9. Oktober 1686 gesiegelt. Die Vorbereitungszeit der Klage vom Februar 1687 betrug also wohl mehrere Monate. In dieser Zeit mussten die Lustenauer eine Reihe von Dienstgängen nach Bregenz und Lindau durchführen.

Doch mit der Eingabe einer Bitte um eine kaiserliche Kommission war es noch lange nicht getan. Nun ging es darum, das Verfahren nach Möglichkeit zu beschleunigen. Dies geschah durch das so genannte „Sollizitieren“. Dabei hielten sich entweder die Deputierten einer klagenden Gemeinde im Umfeld der Gerichtsgebäude in Wien auf und versuchten, die zuständigen Gerichtspersonen auf ihren Fall aufmerksam zu machen, oder sie ließen diesen schriftliche Nachrichten, so genannte „Sollizitierzettel“, zukommen²³.



Johann Georg Kuen, Plan des Reichshofs Lustenau (1686).
 Die überproportional eingezeichneten Schweizerrieder sind rotbraun eingefärbt.
 Quelle: HHSStA Wien, RHR, Judicialia Denegata Antiqua 332 L 6, fol. 15r-15v.

Die Lustenauer traten im April 1687 mit einem Reichshofratsagenten in Kontakt. Es handelte sich um Johann Christoph Koch. Die Kontaktaufnahme erfolgte über den Oberamtmann des fürstlichen Damenstifts Lindau, Johann Franz Scharpf. Scharpf, ein Licentiat beider Rechte, war Anfang 1675 von Graf Karl Friedrich von Hohenems zum Oberamtmann in Hohenems bestellt worden. Bereits im Herbst 1676 schied er allerdings aus diesem Amt aus und trat in der Folge in die Dienste verschiedener schwäbischer Reichsstände, schließlich in den des Stifts in Lindau. Von 1688 bis 1690 sollte er noch einmal als Hohenemser Oberamtmann amtieren²⁴. Scharpf war den Lustenauern also wohlbekannt. Das dürfte die Konsultation seiner Person durchaus erleichtert haben. Reichshofratsagent Johann Christoph Koch brachte in der Folge das Ansinnen der Lustenauer tatsächlich zweimal vor, am 7. und am 25. April 1687²⁵. Besonders in seiner zweiten Eingabe schilderte er die Notlage der Lustenauer in grellen Farben und empfahl eindringlich die Gewährung einer kaiserlichen Kommission *ob praesentissimum in mora periculum*²⁶.

Die Aufgabe des Lindauer Oberamtmanns Scharpf bestand nicht nur darin, den Kontakt zum Reichshofratsagenten herzustellen, die Sache der Lustenauer zu empfehlen und durch sein Nachstoßen sozusagen „am Köcheln“ zu halten²⁷. Ebenso wichtig war, dass er diesen ausführlich mit detailliertem Wissen über die Lage im Reichshof versorgte, welches die Basis seiner Argumentation bildete²⁸.

In der zweiten Phase des Schweizerriedstreits, im Oktober 1731, schickten die Lustenauer tatsächlich eigene Gesandte nach Wien. Es handelte sich um Johannes Bösch und Franz Xaver Hämmerle²⁹. Sie wurden mit Pässen und Legitimationsschreiben ausgestattet, die von *samtl. Richtern, Rottmeistern und etln. Burgern* unterzeichnet waren³⁰. Diese bemühten sich um die Herausgabe der Akten (sie befanden sich in Meersburg), um der sich anbahnenden kaiserlichen Kommission Rede und Antwort stehen zu können, und holten über den Reichsagenten von Zimmermann Erkundigung über den Stand des Prozesses ein. Mehrfach berichteten sie dem Hofamman aus Wien. Dies ist typisch für die Bauernproteste jener Zeit. Durch eigene Deputierte am Sitz des kaiserlichen Höchstgerichts versuchten die Bauern, das „höfische Informationsmonopol ihrer Landesherrn in Wien oder Speyer bzw. Wetzlar“ zu brechen, einen geeigneten Reichshofratsagenten zu finden und dessen Tätigkeit zu kontrollieren, „Rat und Informationen zwischen dem Land und den Agenten bzw. Prokuratoren“ zu vermitteln und „die Advokaten zur Arbeit“ anzuspornen. Diese bäuerlichen Deputierten genossen, solange sie in Wien waren, einen besonderen Schutz. Sie unterstanden „der unmittelbaren Jurisdiktion des RHR wie die Agenten und die Reichshofräte selbst“. Sie hatten einen „Status [...] zwischen dem Zustand des Asyls und dem der diplomatischen Immunität“³¹. So scheiterte schließlich auch der Versuch des Anwalts des Grafen Franz Rudolf, die Lustenauer Deputierten durch das Hofmarschallamt verhaften zu lassen. Allerdings wurde der Status derartiger Gesandter der Bauern von den Reichsgerichten und den Landesherrn unterschiedlich bewertet. Die Landesherrn erkannten „nie den Status eines Deputierten an, für sie blieb er ein krimineller Rädelsführer“³². So wurden denn auch Johannes Bösch und Franz Xaver Hämmerle nach ihrer Rückkehr verhaftet und zusammen mit einem weiteren Lustenauer zuerst auf Schloss Hohenems inhaftiert. Später wurden sie unter Begleitung von 24 Soldaten über Meersburg auf die Reichenau gebracht³³.

Typisch ist auch, dass die bäuerlichen Beschwerden vor dem Reichshofrat in Wien von Widerstand in Lustenau begleitet wurden. Dieser war gewaltsam, aber dosiert. Mehrfach bedrohten die Lustenauer die Widnauer und Haslacher mit Mord und Totschlag, aber es blieb bei den Drohungen. Schweizer Riedhirten wurden zwar wiederholt misshandelt und geschlagen, aber tödlich verletzt wurde nie jemand. Derartige Gewalt war nur möglich, weil Hohenems kein armer Stand war. Es verfügte nicht über ausreichend Soldaten. Gewaltsame Ausschreitungen blieben für die Lustenauer daher ein kalkulierbares Risiko. Wenn doch einmal Soldaten eingesetzt wurden, wie im Mai 1738, war deren Zahl zu gering, um wirklich etwas ausrichten zu können. Als das Oberamt den Schweizern zwölf „Jäger und reguläre Soldaten“ zu Hilfe schickte, wurden diese von den Lustenauern vertrieben³⁴.

Auch die Dauer des Konflikts und der Verfahren vor dem Reichshofrat sind typisch für bäuerliche Proteste: Zum einen dachte „bäuerlicher Widerstand [...] in *Zeiträumen*, nicht in *Zeitpunkten*. Den plötzlichen, quasi aus heiterem Himmel zuckenden plebejischen »riot«, nach dem sich wie nach einem reinigenden Gewitter wieder auf lange Zeit Ruhe herstellt, gibt es im Reich auf dem flachen Land nicht“³⁵. Zum anderen dauerten die von den Bauern vor dem Reichshofrat angestrebten Verfahren „selten länger als 15 Jahre ohne Unterbrechung“³⁶; auch wenn es in diesem Zeitraum nicht zu einem Urteil gekommen war, waren dann normalerweise „die bäuerlichen Ressourcen zur Prozessführung oder die herrschaftliche Geduld erschöpft“³⁷. So war es auch im Falle Lustenaus, wo die Verfahren von 1687 bis 1697 und 1726 bis 1739 dauerten. Auch hier endeten sie im Grunde, ohne dass man zu einer eindeutigen Lösung der eigentlichen Streitfrage gekommen wäre.

Dem Reichshofrat standen mehrere Strategien zur Verfügung, um vor Ort Krisenmanagement zu betreiben³⁸. Im Falle Lustenaus und des Schweizerriedstreits kamen „der Einsatz einer kaiserlichen Kommission vor Ort“, „die Durchführung umfangreicher Zeugenbefragungen“ sowie „der schriftliche Austausch der in artikulierter Form vorgebrachten Parteilichkeiten“ zum Einsatz³⁹. Dies soll im Folgenden am Beispiel der zweiten Phase des Schweizerriedstreits nachgezeichnet werden:

Im Frühjahr 1725 verschärften sich die Spannungen zwischen dem Reichshof Lustenau und dem Hof Widnau-Haslach wieder. Den Anlass bildete der so genannte Maientratt. Mehrere Lustenauer beschimpften und bedrohten die Schweizer Riedhirten und trieben schließlich ihr Vieh auf deren Wiesen. Das Oberamt in Hohenems versuchte, die Situation zu bereinigen. Es lud 40 Hofleute vor, von denen allerdings nur 33 in Hohenems erschienen. Als diese angewiesen wurden, den Widnauern und Haslachern den Maientratt auf ewig zu überlassen, und ihnen andernfalls eine Geldstrafe von 10 Pfd. Pf. pro Mann angedroht wurde, erklärte Hofamann Gabriel Hollenstein im Namen des Hofgerichts, er könne *das vernommene Urteil [...] nicht eher annehmen, als bis sie es der Gemeinde vorgetragen hätten*. Daraufhin wurde er zusammen mit vier Hofrichtern verhaftet und für vier Tage auf der Festung Hohenems inhaftiert. Nun eskalierte die Situation: Die Lustenauer stürmten die Schweizerrieder und vertrieben die Schweizer Hirten samt ihrem Vieh. Das altbekannte Räderwerk setzte sich in Gang: Das gräfliche Oberamt ersuchte die ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Kreises um Hilfe gegen ihre aufrührerischen Untertanen, woraufhin der Bischof von Konstanz die Lustenauer zu Gehorsam und Ruhe ermahnte und ihnen die Exekution androhte. Die Hofleute wiederum suchten Hilfe beim kaiserlichen Landgericht in Altdorf, das in ihrem Sinne entschied und das gräfliche Oberamt aufforderte, die Lustenauer nicht mehr daran zu hindern, *sich des in allen Fundamentalgesetzen des Heiligen Römischen Reiches gegründeten Beitragsrechtes in bezug auf den Schweizerriednutzen zur Erlangung des pro rato schuldigen Beitrages zu den Reichs- und Kreisbeschwerden zu bedienen*⁴⁰. Damit bestand wiederum ein fast unauflöslicher juristischer Widerspruch zwischen den beiden Streitparteien, dem Oberamt in Hohenems und der Gemeinde in Lustenau: Der Graf und seine Beamten beriefen sich auf ein Exemptionsprivileg von 1521, das 1726 von Karl VI. bestätigt worden war, wonach *Sye, Ihre Diener, Ambtleuth und aigen Leuth, Vogtleuth, Hindersässen unnd Untderthanen, die seyn in dem Gericht Embs oder anderswo wohnhaft und gesessen, die sie iezto haben oder künftiglich überkommen, deßgleichen auch die Einsässen und Unterthanen in dem Gericht Zue Lustnaw, die er [= Merk Sittich I., W. Sch.] von uns und dem Heyl. Reich Pfandtweiß innen gehabt, so lang dieselbe in ihren Händen bleiben, Mann und Frawen gemenniglich noch sonderlich von iemandts, wer der oder die, oder umb welcher Sache das wäre, es treffe an Ehr, Leib, Schuldt, Haab*

*oder Güther, nichts ausgenommen, für einig Landtgericht, Hofgericht, Wästphalisch- noch ander Gericht, wie die genandt, wo die gelegen und wohin die Zuegehörig seyn, keines ausgenommen, nit fürgehaischen, geladen, daselbst beklagt noch achtet wider ihre Leib, Haab und Güther Gericht, geächt, geurtheillt oder procediert werden durften*⁴¹. Sie fühlten sich daher nicht an das Altdorfer Urteil gebunden. Die Lustenauer dagegen beriefen sich auf das Urteil des kaiserlichen Landgerichts, das sein Eingreifen damit rechtfertigte, dass das Oberamt den Lustenauern die geschuldete Justiz verweigern würde. In dieser Situation wandten sich zunächst – bereits im November 1725 – Graf Franz Rudolf von Hohenems und später auch die acht regierenden (eidgenössischen) Orte im Rheintal über die Person des kaiserlichen Gesandten in der Eidgenossenschaft Graf Paul Niklas von Reichenstein an den Reichshofrat⁴². Dieser griff mit einer Verordnung in das Geschehen ein und versuchte zunächst, den Rechtsfrieden wiederherzustellen. Mit einem Conclusum vom 6. Juli 1728 untersagte er den Lustenauern, die Widnauer und Haslacher bei einer Strafe von mindestens 2 Mark lötligen Goldes weiter an der Nutznießung der in ihrem Distrikt liegenden Riedteilen zu hindern, sie zu pfänden oder ihnen wegen eines Beitrages zu den Reichs- und Kreissteuern beschwerlich zu fallen. Das sollte gelten, bis der Fall gründlich untersucht war. Die ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Kreises wurden zugleich vom Reichshofrat angewiesen, die Vergleiche von 1649 und 1693 zu untersuchen und zu prüfen, inwieweit die Lustenauer diesen zugestimmt hatten. Sie sollten versuchen, nach Möglichkeit einen gütlichen Vergleich zustande zu bringen. Die durch die Untersuchung zu Tage beförderten Argumente und Gründe sollten protokolliert und zusammen mit allen Beilagen und einem rätlichen Gutachten an den Kaiser eingeschickt werden⁴³. Auch hier dürfte es zunächst nicht so sehr darum gegangen sein, „eine offene Situation zur Entscheidung zu bringen“, vielmehr dürfte die Intention gewesen sein, dass „die Wahrung des Rechtsfriedens [...] unmittelbar während und aus dem gerichtlichen Handeln“ erwachse⁴⁴. Diese Hoffnung erfüllte sich vorerst nicht. Der Versuch, das Mandat am 1. August 1729 durch einen kaiserlichen Notar im Reichshof verlesen zu lassen, scheiterte. Zu diesem Zweck hatte der Lustenauer Hofammann Gabriel Hollenstein die Gemeinde in und um die gräfliche Taverne versammelt. Als der Lindauer Notar Gottfried Zürn in Gegenwart von zwei von ihm mitgebrachten Zeugen, den beiden Wirten Johann Lutz und Lorenz Schegg aus dem österrei-

chischen Bauren bei Altach, das Mandat in der oberen Stube der Taverne verlesen wollte, erklärte der Advokat der Lustenauer, Johann Anton Dietenheimer aus Bregenz, die Gemeinde sei auf den Inhalt des Conclusums nicht neugierig. Außerdem zog er die Legitimierung und Vollmacht Zürns in Zweifel. Nachdem der Hohenemser Oberamtmann Franz Josef Gugger von Staudach die Vollmacht Zürns bestätigt hatte, rief Dietenheimer, er höre sich die Verlesung des Conclusums nicht an. Dies solle tun, wer wolle⁴⁵. Das weitere Geschehen schilderte Zürn mit folgenden Worten:

Aiß nun Ich indessen Hochgedachtes Conclulum ablesen wollte, liefe Er [scil. Johann Anton Dietenheimer] zur Stuben hinaus, vermeldende, Er höre nichts an, darauf dann die Gemeind entseztlich zu tumultuiren anfieng und Ihrer Etlliche in Praesentia des Herrn Oberamtmann Guggers obgedachte zwey Gezeugen bey den Haaren zur Stuben hinaus zogen, mit Fäusten schlugen, auch mit Hand und Füßen die Stiegen hinunter stiessen, mit Vermelden, Sie sollten sich nur gleich weggeben, Sie brauchen hier keine österreiche Leuth, oder Sie wollen Ihnen den Weg auf eine andere Arth zeigen, es seyen bey 40 ledige Persohnen vorhanden, welchen ein Thun, ob Sie annoch zu Lustnau über Nacht wären oder nicht, nach diesem und aiß die Gezeugen allbereit im Wegreiten begriffen waren, ruften Etlliche zu unterschiedenen mahlen, werft den Notarius zum Fenster hinaus, so gar daß auch allbereit Einige auf mich zu laufen wollten, daferne Sie nicht annoch von andern abgemahnet, und zuruckgehalten worden wären, bey welchen Umständen Ich diesem Rasenden Volck nicht das mindeste von einiger Insinuation mehr melden dürffen. Hingegen um nur nicht in dieses verbitterten Volcks Hände zu fallen, einen weitsichtigen von Herrn Dietenheimer geführten Recess ad nostram nehmen mußte, welchen die Gemeind hiennach von mir, bevor Ich abreyste, copialiter haben wollen, allweilen aber solches in Abwesenheit der Gezeugen geschehen, so habe Ihro das Protocoll selbst zur Hand gestellt, und beditten, daß weilen Sie meine Zwey Instruments Gezeugen nicht allhier leiden wollen, Ich auch hievon und waß in ihrer Abwesenheit erfolget, dem errichteten Instrumento nicht inseriren können, womit Sie sich endlichen vergnügt, Ich aber mich von dannen weggeben habe⁴⁶.

Nachdem im Sommer des folgenden Jahres ein weiterer Versuch gescheitert war, das Reichshofratsconclusum den Lustenauern ordentlich zu publizieren – Oberamtmann Guggler von Staudach hatte es dem Ammann, dem Hofgericht und einigen Gemeindedeputierten zwar in der Oberamtskanzlei verlesen, in der Folge hatte sich aber eine Gemeindeversammlung in Lustenau geweigert, das Mandat anzuerkennen – erging am 23. November 1730 der kaiserliche Befehl an die ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Kreises, die Angelegenheit auf Kosten der Lustenauer durch eine Kommission untersuchen zu lassen⁴⁷. Als Kommissare wurden der Herzog von Württemberg und der Bischof von Konstanz berufen⁴⁸. In deren Auftrag wurden zwei subdelegierte Räte tätig, der bischöflich-konstanzische Hofrat Pfenninger und der herzoglich-württembergische Regierungsrat Thill⁴⁹. Die Subdelegationsräte waren „die entscheidende Säule des Verfahrens“⁵⁰. Ihre Aufgaben bestanden im Verhandeln mit den Prozessparteien wie auch im Vollstrecken von Urteilen. Insgesamt waren sie aber „mehr Mediateur als Exekutor“⁵¹. Als in Lustenau weiterhin keine Ruhe einkehrte, ließ die Kommission schließlich *drey Gemeinds-Membra einziehen, und nacher Mörburg in die Gefängnis führen*⁵². Bei den Verhafteten handelte es sich um Joachim Hollenstein, einen Bruder des Hofamanns Gabriel Hollenstein, der später selber das Ammannamt bekleiden sollte⁵³, sowie Johannes Bösch und Franz Xaver Hämmerle, die beide als Abgesandte der Gemeinde in Wien gewesen waren⁵⁴. Diese Maßnahme zeigte Wirkung. Nun konnte einer Gemeindeversammlung in Gegenwart von Ammann und Hofgericht ein Mandat Karls VI. verlesen werden, und die Gemeinde versicherte daraufhin eidlich, „die Widnauer und Haslacher im Genuß ihrer Rieder nicht mehr zu hindern, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß diese Erklärung der Hauptsache und den Rechten jetzt und künftig nicht im geringsten präjudizierlich und nachteilig sein solle“. Gleichzeitig bat sie darum, die inhaftierten Geiseln frei zu lassen und die Kommissionssache beim Schwäbischen Kreis zu beschleunigen⁵⁵. Nach 18-wöchiger Haft erlangten Joachim Hollenstein, Johannes Bösch und Franz Xaver Hämmerle ihre Freiheit wieder, nachdem die ganze Gemeinde eine weitere Garantierklärung zu Gunsten der Widnauer und Haslacher abgegeben hatte. In der Folge wurde das Konfliktpotential gleichsam nach innen abgeleitet. Es kam zu teilweise sehr erbitterten Auseinandersetzungen über die Frage, wer die Kosten für die Haft der drei Lustenauer auf der Reichenau tragen müsse. Hofamann Gabriel Hollen-

stein und andere Amtspersonen wurden dabei aufs Übelste verunglimpft und bedroht. Im Herbst 1735 richtete sich die Aggression der Lustenauer aber bereits wieder gegen ihre eidgenössischen Nachbarn. Durch Sturm- läuten zusammengerufene Hofleute fielen mit bewaffneter Hand in die Schweizerrieder ein und jagten die Eidgenossen über den Rhein⁵⁶. Im folgenden Frühjahr kam schließlich die Subdelegationskommission nach Hohenems und führte vor Ort ihre Untersuchungen durch.

Vom 26. bis zum 28. April, am 30. April, am 2., 4., 8. und 9. Mai konnten die Lustenauer und die Widnauer mündlich und schriftlich ihre Standpunkte vor der Kommission darlegen sowie entsprechende Dokumente als Beweismittel beibringen. Die Lustenauer taten das durch ihren Vertreter, den Kanzleisachverwalter der Stadt Bregenz, Johann Baptist Ganahl. Die Widnauer und Halslacher stützten sich dabei auf den juristischen Beistand des eidgenössischen Landvogts von Rheineck und des Lindauer Juristen Wegelin⁵⁷.

Am 4., 5., 7. und 8. Mai führte die Subdelegationskommission in Hohenems und Lustenau Verhöre durch⁵⁸. Dabei wurden zunächst, am 4. Mai, in Hohenems der Stabhalter Anton Hagen⁵⁹, die Hofrichter Johann Grabher⁶⁰, Johann Hollenstein⁶¹, der Hofschreiber Johann Hämmerle⁶² und der Hofwaibel Johann Bösch⁶³ sowie Johann Bösch⁶⁴ befragt, an den folgenden Tagen in Lustenau erneut der Stabhalter Anton Hagen, Augustin Hämmerle⁶⁵, Johann Vogel⁶⁶, Johann Grabher⁶⁷, der Säckelmeister Jakob Vetter⁶⁸, Gabriel Grabher⁶⁹, der Hofrichter Johann Hollenstein, Paul Alge⁷⁰, Johann Hämmerle⁷¹, erneut der Hofschreiber Johann Hämmerle, abermals der Hofwaibel Johann Bösch, ein weiterer Johann Bösch⁷², Lorenz Scheck, Bäcker und Wirt von Bauren, der Meßner Johann Donatus Grabher⁷³, Joachim Hollenstein⁷⁴, Xaveri Hämmerle⁷⁵, Anton Bösch⁷⁶, Johann Hämmerle, Xanders Sohn⁷⁷, der Schreiner Johannes Hämmerle⁷⁸, Josef Vetter⁷⁹, Johannes Vogel⁸⁰, Anton Hagen, *Clausus*⁸¹, Jörg Riedmann⁸², Jörg Grabher⁸³, Sebastian Bösch⁸⁴, der Notar Zürn, Johannes Vogels Sohn und Matthes Vogel. Dabei gingen die beiden Kommissare nach einem genormten Fragenkatalog vor, der insgesamt zehn Punkte umfasste:

1. *Wie er heiße und wie alt er seye?*
2. *Ob Er von dem ried nutzen von ao. 1726 bis 1730 oder 1731 auch Theil genommen, und ob er*
3. *nicht wisse, daß dergln. selbst eigene Pfändungen verboten seyen?*
4. *Ob Ihme das K. Patent von Ao. 1732 publicirt worden.*
5. *Ob Ihme nicht unterschiedle. Abmahnungs-Verordnungen von Costanz und Würtemberg publicirt worden?*
6. *Ob Er dabey gewesen, als in Ao. 1735 die Schweizer mit Gewalt abgetrieben worden, da dieselbe Ihren Riednutzen einheimsen wollen? Casu quo*
7. *Warum Er sich doch unterstanden wird, die allerhöchste Kays. Verordnungen und hfrstle. Abmahnungen also mit Thätlichkeiten sich zu vergehen?*
8. *Wer bey all diesen Widersetzlichkeiten die Haupträdlensführer seyen, welche die andere verhezet haben?*
9. *Was Ihnen von diesen Excessen bekannt, die gegen den K. Not. Zürn von Lindau und dessen Zeugen Ao. 29 ausgeübet worden?*
10. *Ob nicht damahl an die Zeugen Hand angelegt worden.⁸⁵*

Am 5. Mai 1736 erließen die beiden Subdelegationsräte ein Mandat, mit dem sie der Gemeinde Lustenau befahlen, es bis zur Entscheidung der Hauptsache zu unterlassen, *entweder Herd-, Haufen- oder Stuckweise mit seiner Haab auf die sogenannt deren Widenau und Haßlachern ohnwider-sprechlich eigenthumlich zugehörige Rieder zufahren oder solche durch andere dahin treiben zu lassen*. Sie sollten sich des Maientratts gänzlich enthalten. Widrigenfalls würden sie das erste Mal mit einer Strafe von 20 Reichstalern, das zweite Mal mit einer von 30 Reichstalern für jedes Stück Vieh belegt werden. Im Falle weiterer Widersetzlichkeit wurden ihnen *noch höher willkührlicher Geld- oder Leibesstrafe[n]* angedroht⁸⁶. Die Kommission wies das gräfliche Oberamt in Hohenems an, genau über die Einhaltung seiner Befehle zu wachen⁸⁷. Damit wollten die Subdelegationsräte wohl „einen »friedlichen Stillstand« des Kleinkrieges“⁸⁸, der zwischen den beiden Gemeinden herrschte, erreichen. Dies scheint wenigstens vorübergehend gelungen zu sein. Jedenfalls herrschte nun bis im Mai 1738 einigermaßen Ruhe⁸⁹.

Eine weitere Aufgabe der kaiserlichen Kommissionen neben der Einvernahme von Zeugen bestand darin, „beweisrelevante Dokumente, die nicht an den Kaiserhof zu transportieren waren“ zu begutachten und zu kopieren⁹⁰. Im Falle Lustenaus geschah das im Herbst 1736. Neben Extrakten aus den hohenemsischen Verhörprotokollen vom 16., 17. und 18. Mai 1725 waren dies ein Schadensverzeichnis des Hofes Widnau-Haslach vom 28. April 1736, in welchem die von den Lustenauern in den Schweizerriedern seit 1726 angerichteten Schäden, deren Gesamtsumme 16.566 fl. 40 kr. betrug, aufgelistet wurden, der Vertrag über die Steuerfreiheit der Schweizerrieder von 1649, drei Schreiben von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich an den Landvogt im Rheintal vom 8. September 1649, vom 20. Oktober 1649 und vom 17. Januar 1650, ein Revers des Grafen Karl Friedrich von Hohenems *bey seiner Restitution die Niedere Gericht Wydnau und HaBlach* vom 27. Dezember 1660, Schreiben der Abgesandten der regierenden Orte im Rheintal auf den Tag der Jahresrechnung zu Baden vom 16. Juli 1687, vom 20. November 1726 und vom 15. Juni 1693 sowie der Räte und Oberbeamten der Grafschaft Hohenems vom 25. Januar 1733, der Vergleichsrezess vom 17. Dezember 1693, der vom Landvogt im unteren und oberen Rheintal Nicolaus Itten, vom Landeshauptmann Emanuel Bessler Wattingen, vom Hohenemser Hofmeister Fidelis Johannes Kleckler von Veldegg sowie vom Hohenemser Landschreiber Josef Anton von Kohler unterzeichnet und gesiegelt und von der kaiserlichen Administrationskommission der Grafschaft Hohenems am 21. Dezember 1693 ratifiziert worden war, der Hofteilungsvertrag von 1593 und ein Bericht des Notars Gottfried Zürn von 1729. Von diesen Dokumenten wurden in Stuttgart beglaubigte Kopien angefertigt, die mit dem Bericht der Kommission dann nach Wien geschickt wurden⁹¹.

Die Lustenauer bekämpften während dieser Zeit das Mandat der Subdelegationskommission – auf juristischem Wege. Durch ihren Anwalt Augustin Lucca brachten sie beim Reichshofrat die Bitte ein, das Mandat vom 5. Mai 1736, das ihrer Meinung nach *ad sinistras preces et falsa narrata* zustande gekommen war, aufzuheben und stattdessen zu einem Vergleich zurückzukehren, der im Januar 1593 zwischen den beiden Gemeinden geschlossen worden war⁹². In einer späteren Eingabe versuchte Lucca außerdem nachzuweisen, dass die Subdelegationsräte ihre Entscheidung auf der Basis falscher und missverstandener Voraussetzungen getroffen hätten, und

ersuchte daher, das Mandat zu kassieren⁹³. In einem weiteren *Vortrag* wollte er den Anspruch der Lustenauer auf die Nutzung des Maientratts durch Atteste der umliegenden Gemeinden untermauern. Eindringlich verwies er in diesem Zusammenhang darauf, dass die Lustenauer aufgrund ihrer Notlage bald wohl keinen anderen Ausweg mehr sehen würden als erneut Gewalt gegen die Widnauer und Haslacher anzuwenden⁹⁴. Die hier quasi angekündigten Ausschreitungen folgten dann praktisch auf dem Fuß. Im Mai 1738 trieben die Lustenauer ihr Vieh über eigens für diesen Zweck errichtete Brücken in die Schweizerrieder⁹⁵.

Über ihren Anwalt Augustin Lucca versuchten die Lustenauer auch eine Entscheidung in der Besteuerungsfrage der Schweizerrieder herbeizuführen. In einer Eingabe an den Reichshofrat bat Lucca unter Berufung auf Entscheidungen der Jahre 1687, 1689⁹⁶ und 1697⁹⁷ darum, in dieser Sache einen Bericht von den ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Kreises einzufordern, *umb hiernegstens die allerdings in extremis begriffene arme gemeinde vor gänzlichen deren Ruin annoch mildist vätterlich zu conserviren und nit als einen unnützen Knecht abdanckhen zu müssen*⁹⁸.

Der „friedliche Stillstand“ zwischen den Lustenauern und ihren Nachbarn war freilich brüchig. Als die angekündigte Entscheidung in der Hauptsache zu lange auf sich warten ließ, zerbrach er. Das mit der Überwachung beauftragte gräfliche Oberamt in Hohenems war im Ernstfall nicht in der Lage, das Friedensgebot der kaiserlichen Kommission durchzusetzen, wie sich im Mai 1738 zeigte. Der Anwalt des Grafen von Hohenems, Anton Mus, klagte später in einer Eingabe an den Reichshofrat, dass die Lustenauer *die vom besagten Oberamt auf Kayl. Commissions-Befehl an Sie erlassene Mandata dehortatoria simplicia et poenalia verächtlich tractiret, ja so gar die von besagtem Ober-Ambt zu manutenenz obiger Mandatorum abgeschickte 12 Jäger und regulirte Mannschaft mit gezeigter gewalt-thätiger resistenz zuruchgetrieben hätten*⁹⁹. Immerhin hatte der gräfliche Oberamtmann Guggler von Staudach im Sommer 1738 zwanzig Lustenauer arretieren und jeweils, wie durch das kaiserliche Mandat von 1736 vorgeschrieben, mit einer Geldstrafe von 20 Reichstalern belegen lassen, nachdem vorher die eidgenössischen Kantone damit gedroht hatten, die gräflichen Gefälle wieder zu beschlagnahmen¹⁰⁰.

Als im darauf folgenden Frühjahr ähnliche Ausschreitungen befürchtet wurden – die Lustenauer hatten angekündigt, den Maientratt und den Sommernutzen abermals zu usurpieren und, anders als im Vorjahr, einer Vorladung nach Hohenems keine Folge zu leisten¹⁰¹ – wandte sich der Anwalt des Grafen von Hohenems erneut an den Reichshofrat. Er bat um die Publikation des schon mehrfach erneuerten Mandats vom 29. April. 1732 und um ein Schreiben an das Ausschreibamt des Schwäbischen Kreises mit dem kaiserlichen Auftrag, *allenfahls mit mächtiger Hand die renitente Lustenauische unterthanen zum allerschuldigsten gehorsamb der allerhöchste angeführten Kayl. Verordnungen anzuhalten*¹⁰².

Am 7. April 1739 fällte der Reichshofrat schließlich auf der Basis des Kommissionsberichts vom 31. Juli 1736, der am 5. Dezember 1736 präsentiert worden war, folgende Entscheidung:

(1.) Die Vergleiche von 1649 und 1693 sollten *vor unbündig und zu recht nicht beständig angesehen werden. Weilen jedoch solchen falls der gemeinde Wiedenau und HaBlach der regress an die Lustenauer notwendig vor zu behalten, anbey, [...], die ganze ausloßungs-Sache noch vielen wichtigen, weit aussehenden und fast unüberwindlichen beschwerlichkeiten underworffen seyn dörfte, wodurch beyden gemeinden in ermangelung eines näheren grounds in dieser uralten exemptions-sache in einen weitem kostbaren und am ende höchst verderblichen process verfallen können, So finden wir in fernerer mildesten beherzigung deßen, daß die gemeinde Lustenau nicht in dem stand seyn solle, die durch obangefürte Vergleiche übernommene praestanda jimperij et circuli aufzubringen, noch zur Zeit kein anderes mittel übrig, als welches du Andl. und weyl. der Herzog zu Würtemberg Selbsten in jhrem angezogenem bericht nicht undeutlich an Handen gegeben, und in Verfolg deßen der billigkeit gemäß zu seyn, daß einsweilen ernanter gemeinde bisheriger crays-matricular-anschlag auf ein proportioirtes quantum (wodurch selbige vor das zukünftige außer allen Schaden wegen dieser rieder quaestionis gesetzt, und vor jhrem verfall bedeckt bleiben möge) moderiret werde. Falls der Administrator des Herzogtums Württemberg einen besseren Vorschlag*

haben sollte und diesem dem Kaiser berichtweise übermitteln würde, so würde der Kaiser diesen *in reife überlegung* ziehen und *daß weitere zum besten und aufrechthaltung dieses Crayses* verordnen.

(2.) Was das *Spolium* betreffe, habe die Gemeinde Widnau-Haslach rechtlichen Anspruch auf Ersatz. Eine Schätzung würde weitere Untersuchungen und Kosten verursachen. Die Gemeinde Lustenau habe sich in *ansehung gewißer jahrgänge* bereit erklärt, freiwillig einen Ersatz *nach einem unpartheyischen anschlag* zu leisten. Unter der Aufsicht der Subdelegierten des Herzogs solle dies mit *möglichster ersparung der Zeit und Kösten* geschehen und ein Bericht darüber an den Reichshofrat ergehen.

(3.) Die Gemeinde Lustenau habe sich wegen des Maientratts mehrfach über die kommissarische Verordnung vom 5. Mai 1736 beschwert und dabei am meisten betont, *daß Sie außer diesem mayentratt keine weyde vor ihr Viehe hätte, mithin notwendig darüber zu grund gehen müste*. Es solle provisorisch bei dieser Verordnung unter Ansehung des Oberamtsberichts vom 18. Mai 1725 verbleiben. *Indem aber die zugleich hierunter mit einschlagende umstände in specie das impetrantische vorgeben, als ob nemlich kurz angezogener ausspruch zu rechtskräften erwachsen sei, eine tiefere und genauere untersuchung erfordere: So befehlen wir Ew. Andl. und Lbdn. hiermit gndst., daferne diese beschwerde gütlich nicht gehoben werden könnte, zorderist darüber (ob der obangefürte ausspruch zu rechts kräften erwachsen. Oder aber wie Lustenauischer Seits behauptet werden will, durch den an das Kayserl. landgericht genommenen recurs a viribus rei judicatae suspendiret worden seye) nicht weniger circa statum possessionis summariter jedoch gründlich die sichere nachricht mit kürzlicher vernemung beyder theilen ein zu ziehen, und diesem nach, uns über den befund der sachen, dero weitem standhaften bericht mit gutachten fördersamst underthst. ein zu senden.*

(4.) So viel hiernechst viertens die tumultsache betrifft, ruhn Wir aus angestammeter höchster milde, und zumalen in gnädigster beherzigung dessen, daß die Lustenauer Gemeinde jhren begangenen frevel, und straffmäßiges beginnen sehr bereuet haben, anbey durch böse rahtgeber darzu gutentheils verleitet worden, ihr die sonst wolverdiente straff vor dißmal in Kayserlichen gnaden erlassen. Der Adminstrator des Herzogtums Württemberg habe ihnen aber die geschäfte warnung zu geben, dass bei fortgesetztem Ungehorsam und bei weiteren Widersetzlichkeiten gegen sie mit aller schärffe ohne einzige zu gewarten habende Kaysl. gnade verfahren werden solle; im übrigen aber nicht nur ernannte Gemeinde zu ersetzung derer auf diese inquisition verwendeten und ohne diß nur vier täge betragenden Kösten, Sondern auch den Johann Hemerlin Xanders Sohn andern zum beyspiel auf vier wochen ad opus publicum anhalten zu lassen.

(5.) Die Prozesskosten des Verfahrens sollten zwischen der Herrschaft und den streitenden Parteien aufgeteilt werden. Auch die Kosten der gegenwärtigen Kommissionsuntersuchung und die, die noch dazu kommen würden, sollten zu je einem Drittel vom Graf und den Gemeinden Lustenau und Widnau-Haslach getragen werden.

(6.) Auf Ersuchen des gräflich hohenemsischen Anwalts sollte das kaiserliche Patent vom 29.1.1732 der Gemeinde Lustenau erneuert und an *gehörigen orten* verkündet und angeschlagen werden. Falls sich die Lustenauer weiter widersetzen sollten, wurde der Administrator des Herzogtums Württemberg angewiesen, *alles dasjenige autoritate Caesarea schleunigst für zu kehren, was zu Handhabung deren Kayserl. erlaßenen Verordnungen und kräftigster abwendung alles weiteren besorgenden übels immer ersprieslich seyn mögte*¹⁰³.

Im Prinzip handelte es sich bei dieser Entscheidung um einen Kompromiß. Einerseits erkannte der Reichshofrat an, dass sich die Lustenauer zu Recht gegen die Befreiung der Schweizerrieder von Kreis- und Reichssteuern beschwert hatten. Andererseits bestätigte er auch, dass der Hof Widnau-

Haslach Regreßansprüche gegenüber Lustenau erheben durfte. Er scheute aber davor zurück, die genaue Höhe dieses rechtmäßigen Ersatzanspruchs zu nennen. Auf der Basis einiger Jahrgänge sollte Lustenau *nach einem unpartheyischen anschlag* freiwilligen Ersatz leisten. Dies hatte unter der Aufsicht der Subdelegierten zu geschehen. Auch in der Frage des Maientrats setzte der Reichshofrat auf eine gütliche Einigung. Der wirtschaftlich prekären Situation Lustenaus sollte durch eine künftige Verminderung des Kreismatrikularanschlages Rechnung getragen werden. Hinsichtlich des bäuerlichen Widerstandes ließ der Reichshofrat Milde walten. Die Lustenauer mussten die Kosten für die vor Ort durchgeführten Untersuchungen der Subdelegierten tragen, jene für den gesamten Prozess wurden dagegen zu gleichen Teilen zwischen dem Grafen von Hohenems, Lustenau und Widnau-Haslach aufgeteilt. Von weiteren Bestrafungen sah der Reichshofrat weitestgehend ab. Lediglich Johann Hämmerle, Xanders Sohn, wurde zu vier Wochen öffentlicher Arbeit verurteilt¹⁰⁴.

Wie ist nun die Rolle des Reichshofrats im Schweizerriedstreit zu bewerten? Es lassen sich zwei grundsätzliche Charakteristika dieses Gerichts beobachten. Erstens: Die von Sabine Ullmann aufgestellte Hypothese, „dass sich mit dem Einlassen auf das Verfahren selbst, der Wendung an den Reichshofrat der entscheidende Schritt vollzog“ und dass „die Funktion der Verfahren [...] folglich nicht darin [bestand], eine offene Situation zur Entscheidung zu bringen“, sondern dass „die Wahrung des Rechtsfriedens [...] vielmehr unmittelbar während und aus dem gerichtlichen Handeln“ erwuchs¹⁰⁵, scheint sich am Lustenauer Beispiel zu bestätigen. Die lange Dauer des Verfahrens kann als „Erfolgskonzept für eine langfristige Friedenssicherung“¹⁰⁶ gedeutet werden. Im „Rückgriff auf Lokalkommissionen“ zur „Umsetzung der Friedenssicherung“ wird „die regionale Verankerung als ein Strukturprinzip des Reichsverbandes“ erkennbar¹⁰⁷. Zweitens: Auch im



Sitzung des kaiserlichen Reichshofrats.
Bild aus einem Werk von J. Chr. Uffenbach aus dem Jahre 1700.
Quelle: www.uni-goettingen.de/de/48536.html
(Zugriff: 14.12.2010)

Falle Lustenaus zeigt sich, dass die Reichsgerichte – in unserem Falle der Reichshofrat – „von Entscheidungsgrundsätzen“ ausgingen, „die auch die Bauern als Rechtsverständnis ihren Klagen zugrunde legten: Sicherung der »Nahrung« der ländlichen Produzenten und Erhaltung ihrer Fähigkeit zur Entrichtung von Reichs- und Kreisabgaben. [...] Die Gerichte machten den Duodezfürsten klar, daß auch der frühmoderne Staat nicht ohne einen Minimalkonsens und eine gewisse Anerkennung durch die Beherrschten auskommen konnte, sie drängten diese Einsicht den Landesherrn, wie es Volker Press formuliert, bisweilen sogar auf“¹⁰⁸.

3. Kriminalisierung

In der Folge des Bauernkrieges wurden sozialen Konflikte, wie angedeutet, nicht nur verrechtlicht, es kam auch zu einer „Kriminalisierung des Widerstandes“¹⁰⁹. Diese erfolgte im Laufe des 16. Jahrhunderts durch eine Reihe von Mandaten und Gesetzen auf Reichs-, Kreis- und Territorienebene. „Aufruhr und Empörung“ wurden als Hochverrat definiert und mit „Sanktionen, die von der Prügel- bis zur Todesstrafe reichten“, bedroht¹¹⁰. Auch im Falle des Schweizerriedstreits wurden die Widersetzlichkeiten der Lustenauer durch kaiserliche Mandate *bey Geld-, Leib- und Lebensstraf* [...] *verbotten*¹¹¹. Mit einem am 29. Januar 1732 erlassenen Mandat befahl Karl VI. den Lustenauern *bei höchster kaiserlicher Ungnade, auch Leib- und Lebensstrafe, Unseren an euch erlassenen kaiserlichen Verordnungen in allem untertänigst nachzukommen, mithin die schweizerischen Untertanen zu Wiednau und Haslach in dem Genuß ihrer Rieder ferner nicht zu hindern, auch sonst in allen Stücken Unserer, in Sachen erkandter kaiserlicher Commission den schuldigen Gehorsam zu leisten*¹¹². Dieses Mandat wurde der Lustenauer Gemeinde am 9. Mai 1732 in einer öffentlichen Versammlung vor dem Ammannhaus bekannt gemacht. Anschließend gelobten die Gemeindeleute durch einen öffentlichen Schwur, dem Mandat nachzuleben¹¹³. Damit hatten sie sich „eidlich zu Gehorsam verpflichtet“, und weitere Widersetzlichkeiten konnten folglich als Eidbruch bewertet werden¹¹⁴. Bereits im April 1731 hatte das gräfliche Oberamt den Lustenauer Hofammann angewiesen, er solle den Hofleuten klar machen, dass jeder, der gegen das Gehorsamsversprechen verstoße, „als ein Rebell angesehen werde und die schwerste Bestrafung an Leib, Ehre und Gut zu gewärtigen haben würde“¹¹⁵.

Bei der Strafverfolgung ergab sich für die Obrigkeiten jedoch eine nicht zu unterschätzende Schwierigkeit, denn es handelte sich um „eigentlich nur *kollektiv* zu verübende »Delikte«. Das Problem bestand nun in „der Zuordnung von Verantwortlichkeiten zur Menge und zu Einzelnen“¹¹⁶. Bei den obrigkeitlichen Untersuchungen stand daher stets das Bemühen im Vordergrund, die Rädelsführer zu identifizieren. So war es auch im Falle des Schweizerriedstreits.

Als die kaiserliche Subdelegationskommission Anfang Mai 1736 in Hohenems und Lustenau ihre Untersuchungen durchführte, versuchte sie vor allem, die Anstifter namhaft zu machen und durch Zeugenaussagen zu überführen. Eine der Standardfragen in den Verhören lautete daher: *Wer bey all diesen Widersetzlichkeiten die Haupträdlensführer seyen, welche die andere verhezet haben?*¹¹⁷ Die Befragten konzentrierten sich mehrheitlich darauf, die Widersetzlichkeiten als Taten des Kollektivs darzustellen und jede individuelle Schuld zu verschleiern. Ein Musterbeispiel dafür sind die Aussagen der am 4. Mai 1736 verhörten Gemeindepriesteren, des Stabhalters Anton Hagen, Johann Grabhers, Johann Hollensteins, Johann Böschs, des Hofschreibers Johann Hämmerle und des Hofwaibels Johann Bösch. Sie betonten, *[e]in jeder des Orths* habe unterschiedslos in gleichem Theil an der Nutzung der den Widnauern und Haslachern widerrechtlich entfremdeten Riedteile *participirt*. Auf die Frage, *[w]er* sie zu diesen Excessen verleitet und angereizet habe, antworteten sie einhellig: *Die Ursach seye gewesen, daß das hiesige Oberamt Ao 1725 die harte Urthel wegen des Meyentratts aussgefället, da sie die Noth gleichsam hierzu verleitet habe*. Sie versuchten also den Anschein zu erwecken, dass die Widersetzlichkeiten gleichsam spontan und aus einem tief im Kollektiv verankerten Rechtsempfinden entstanden seien. Als sie die Namen derer nennen sollten, die die Widnauer und Haslacher am Maientratt gehindert hatten, antworteten sie, dies sei durch den *mehrere[n] Theil von der Gemeind, worunter viele Weiber gewesen*, geschehen und sie könnten *keine [Täter] behahmsen, es habe geheissen, sie seyen alle miteinander gegangen*. Auch wenn sich die Gemeindepriesteren darauf berufen konnten, dass sie zum Zeitpunkt der Tat *geschäften halber hier in Embs* gewesen seien und ihnen daher unbekannt sei, *was von den Gem. Leuten vor Excess begangen worden*, erschien deren angebliche Ahnungslosigkeit den untersuchenden Beamten unglaubwürdig. Sie äußerten den Verdacht, dass

diese eben die Thäter nicht anzeigen wollen, indem sie selbstn Gefallen daran gehabt haben¹¹⁸. Auch der Meßner Donatus Grabher antwortete am folgenden Tag auf die Frage, [w]er Sturm geschlagen habe, [e]r könne es bey seinem Gewissen nicht sagen, Es seye die halbe Gemeind dabey gewesen¹¹⁹. Josef Vetter behauptete wiederum, bey Abtreibung der Schweizer seien die mehiste von der Gemeind [...] dabey gewesen. Rädelsführer wollte er keine kennen, sondern betonte vielmehr, Sie seyen alle gleich gewesen¹²⁰.

Die Verhöre zeigten aber auch, dass die Gemeinde keinesfalls eine geschlossene „Front“ gegen die Obrigkeit bildete. Vielmehr lässt sich beobachten, dass ein Teil der Befragten durchaus bereitwillig die Namen der Rädelsführer nannte. Für den etwa 60-jährigen Johannes Grabher zählte [d]er mehrere Hauf im Gericht dazu. Namentlich nannte er die beiden Hofrichter Jakob Vetter und Augustin Hämmerle, außerdem noch Josef Vetter. Dabei deutete er an, dass es eine unterschiedliche Intensität der Verantwortlichkeit gegeben hatte. So hatte Augustin Hämmerle seinen Angaben zufolge gesagt, Er wolle es mit dem grössten Haufen halten¹²¹. Der etwa 40-jährige Säckelmeister Jakob Vetter berichtete, es habe geheissen, die Rädelsführer seien die 3 gewesen, die gefangen geführt worden¹²², also Joachim Hollenstein, Johannes Bösch und Franz Xaver Hämmerle. Der 45-jährige Johannes Hollenstein nannte ebenfalls Joachim Hollenstein und Johannes Bösch, dazu aber noch Jakob und Josef Vetter¹²³. Der etwa 40-jährige Gabriel Grabher gab dagegen Anton Hämmerle, ein junger Burger, sowie Anton König und mehr andere an¹²⁴. Der etwa 50-jährige Hofschreiber Johannes Hämmerle zählte Johannes Vetter, Georg Riedmann, Johannes Vogel, Anton Hagen, Anton König, Magnus Hämmerle und Johannes Bösch zu den Rädelsführern¹²⁵. Xaver Hollenstein nannte Joachim Hollenstein und Johann Bösch, daneben noch Josef König und Johann Hagen, Schule¹²⁶. Der 42-jährige Sebastian Bösch gab Johann Bösch, Josef Vetter, Anton Hämmerle, den Säckelmeister Jakob Vetter und Magnus Hämmerle als Rädelsführer an¹²⁷. Die meisten Namen nannte der Hofwaibel Johann Bösch, nämlich Johannes Bösch den Älteren, Joachim Hollenstein, den Hofrichter und Säckelmeister Jakob Vetter, dessen Bruder Josef Vetter, den älteren Georg Riedmann, Anton Hagen, Clauses, Magnus Hämmerle, Johannes Hämmerle, Xaver Hämmerle, Josef König, Johannes Vogel und Anton Bösch. Er sprach geradezu von der anderen Parthie, die nicht gehorchen wollte. Außerdem wusste er noch zu

berichten, dass der Schreiner Johannes Hämmerle 1735 die Sturmglocke geläutet hätte, um die Hofleute für die Besetzung der Schweizerrieder zusammenzurufen¹²⁸. Da es zu den Amtspflichten des Hofwaibels gehörte, die obrigkeitlichen Mandate der Gemeinde zu verlesen, war Johann Bösch besonders gut informiert, konnte er doch quasi aus der ersten Reihe beobachten, wie die Gemeindeleute auf das Publizierte reagierten.

Einige beschränkten sich nicht darauf, Namen zu nennen, sie erhoben den Betroffenen gegenüber auch explizit Schuldvorwürfe. Johannes Hollenstein meinte, die von ihm als Rädelsführer bezeichneten Johannes Bösch, Joachim Hollenstein, Jakob und Josef Vetter hätten die Eskalation verhindern können, *[w]ann diese zum Gericht gestanden wären und solches hätten defendiren helfen und sich nicht vielmehr an die Gemeind gehalten hätten*¹²⁹. Der Hofschreiber Johannes Hämmerle betonte in seiner Aussage, dass Johannes Vetter, Georg Riedmann und Johannes Vogel die Ausschreitungen des Jahres 1731 *angestiftet* hätten. Unter den Rädelsführern späterer Ausschreitungen hob er Johannes Bösch heraus. Dieser habe *Zusammenversammlungen in seinem Hauss gehalten*¹³⁰. Der Hofwaibel Johann Bösch gewährte in seiner Aussage gleichsam einen Blick hinter die Kulissen der Gemeinde. Er beschrieb, wie die Widersetzlichkeiten abgesprochen und vorbereitet wurden. Er sagte unter anderem aus:

Anno 1731 seye im Aug. an einem Sonntag eine ganze Gemeind gehalten worden, sich berathschlagend, ob man die Schweizer wolle nutzen lassen oder nicht, da seye das mehrere von der Gemeinde ergangen, daß man der Schweizer Rieder nicht angreifen, sie aber auch nicht mähen lassen wolle, am 3ten Tag darauf seye die anstalt gemacht worden, da Er die Kirch thüre habe zuschlagen wollen, seye Joseph Vetter, Jörg Riedmann, Jörg Grabher, Johann Vogel, Johann Bösch, Antoni Hemmerlen im Haag aber bey der Capell daselbst gestanden. Von Anno 1726 bis 1730 seye alles so gemeinschaftl. abgeredet worden, dass sie neml. die Schweizer Rieder mähen und den Nuzen gemeinschaftl. vertheilen wollten, so auch geschehen, hernach in anno 1731 seye abgeredet worden, dass kein theil die Rieder nutzen sollte; bisher nach obgedachte Personen Ihn auch darzu aufgehezt und gezwungen haben, denen

Er zwar sich lang widersezt, doch weil die ganze Gemeind habe gehen müssen, und der Hofammann, der es abgerathen und verbotten, selbst einen Knecht habe schicken müssen, Ihnen solches auch nachmachen müssen¹³¹.

Einige der Verhörten beklagten auch, dass sie von anderen durch Gewalt zum Mitmachen gezwungen worden seien. Der etwa 60-jährige Johannes Grabher behauptete beispielsweise, er habe an der widerrechtlichen Nutzung der Schweizerrieder *müssen theil nehmen*, er sei durch *Gewalt* dazu gezwungen worden. Auf die Frage, [w]er diese Gewalt ausgeübt habe, antwortete er: *Die meiste burger, welche Ihme einmahl deswegen die Fenster eingeschlagen, daß Er mithalten solle*. Namen wollte oder konnte er allerdings keine nennen¹³². Ähnlich äußerte sich der 45-jährige Xaver Hämmerle. Er behauptete, dass er von Josef König und Johann Hagen, *Schule*, bedroht worden sei, weil er nicht mitgemacht habe, als die Schweizer von ihren Riedern vertrieben wurden. Diese hätten gesagt, *wann Er nicht mitmachen wollte, so werde er sehen, wie es Ihme des Nachts in seinem Haus ergehen werde*. Er sei außerdem von Joachim Hollenstein und Johann Bösch zu Hause aufgesucht worden. Einer von den beiden habe bei dieser Gelegenheit zu ihm gesagt: *Er gehe irr und seye nicht recht daran, dass Er es mit dem Hofamman halte, Er komme nicht in Himmel, wann Er nicht des Orts Gerechsamte mit defendiren helfe, die ganze Gemeind seye an Ihme gehangen¹³³*. Josef Vetter wiederum gestand, *bey Abtreibung der Schweizer* dabei gewesen zu sein, behauptete aber: *Wann Er nicht gegangen wäre, wäre Er niemals sicher gewesen¹³⁴*.

Schlussendlich sah die kaiserliche Subdelegationskommission Anton Hämmerle am Haag, Anton König, Fidelis Bösch, Anton Bösch, Josef Vetter, Magnus Bösch, *Fidelis Sohn*, den Schneider Johannes Alge, Georg Riedmann, Johannes Vogel und Anton Hagen als überführt an. Diese waren geständig, allerdings *mit vermelden, daß sie die Sache nie so eingesehen, wie sie es jezo erst erkennen*. Um ihre künftig bessere *Parition* zu unterstreichen, versprachen sie dem *Stabhalter nomine Gerichts und samtllicher Gemeynd wiederholter [...]*, dass Sie, *wie zwar ohnehin Ihre Schuldigkeit seye, denen ober amtlichen Befehlen jederzeit pariren wollten. Gleichzeitig baten sie, daß Augustissimus, dasjenige, so bisher geschehen, nicht so gar in Ungnad*

*ansehen, sondern etwann die Kayl. Milde und Gnade disfalls vordringen lassen möchten, in allergndgsth. Erwegung, dass sie die Sache bisher nicht so verstanden, wie es Ihnen jezo so deutlich vorgehalten werde, und dass unterschiedliche Rathgeber sie darzu verleitet haben, sodann sie, als gemeine Bauerleute die Sequelen dieser Sache nicht verstanden haben. Sie wiesen die Hauptschuld dem Anwalt der Gemeinde, Dietenheimer, zu, der sie schlecht informiert habe*¹³⁵.

Anton Hämmerle, *als welcher vor einen der vornehmsten Rädlsführer angegeben wurde, wurde verhaftet und wegen seines Läuignens ad dicendam veritatem nach Hohenembs in carcerem geführt, wo er vier Tage lang festgehalten wurde. Danach wurde er ex arresto wiederum entlassen, unter der Bedrohung, daß, wann Er in Zukunft sich nicht gehorsamer aufführen würde, man Ihne mit weit härterer und empfindlicherer Strafe sodann ansehen werde*¹³⁶.

Weil er 1729 einen der österreichischen Zeugen misshandelt hatte, wurde außerdem Johannes Hämmerle, Xanders Sohn, vorübergehend inhaftiert. Nachdem er eingestanden hatte, *[e]s könne endlich wohl seyn, daß Er unter dem grossen Tumult mit der Hand denselben gestossen habe, doch könne Er nicht sagen, wer mehr denselben gestossen habe, wurde er wieder frei gelassen. Er wurde allerdings ernstlich verwarnt, dass, wann Er in Zukunft seiner vorgesezten Obrigkeit nicht besser als bishero folge leisten werde, Er mit weit härterer Strafe angesehen werden solle*¹³⁷.

Die „Wiederherstellung des Herrschaftsverhältnisses, das durch die Revolte [...] gestört war“¹³⁸, erfolgte 1739 dadurch, dass einerseits die Gemeinde Lustenau, wie bereits erwähnt, *ihren begangenen frevel, und straffmäßiges beginnen sehr bereuet haben*, und dass andererseits der Reichshofrat *in Kayserlichen gnaden* weitgehend von einer Bestrafung absah¹³⁹.

Wie bereits andeutungsweise klar geworden ist, kam es während des Schweizerriedstreits auch innerhalb der Gemeinde Lustenau zur Spaltung in „Factionen“. Dies geschah „seit dem späten 16. Jahrhundert vermehrt und im 18. Jahrhundert in fast jeder Protestbewegung in milderer oder schärferer Form“¹⁴⁰. Der Hofwaibel Johann Bösch sprach in diesem Zusammenhang von

*Parthie[n]*¹⁴¹. Kristallisationspunkt der einen Partei waren der Hofamann und das Hofgericht, jener der anderen die von den kaiserlichen Subdelegierten gesuchten Rädelsführer. Eine Schlüsselrolle spielte in ihren Reihen Joachim Hollenstein, der Bruder des Hofamanns Gabriel Hollenstein¹⁴². Den Gegnern von Ammann und Gericht gelang es vor allem bei Gemeindeversammlungen immer wieder, die Mehrheit der Gemeindeleute in ihrem Sinne zu beeinflussen. Bezeichnenderweise hatten Ammann Gabriel Hollenstein sowie nach seinem Tod der Stabhalter Anton Hagen erhebliche Schwierigkeiten, derartige Versammlungen in geordneten Bahnen zu halten. Als beispielsweise Ende April 1731 der gräfliche Oberamtmann Franz Josef Guggler von Staudach, Rentmeister Karl Bonitas und Hausmeister Johann Georg Fenkart einer Gemeindeversammlung beiwohnten, auf der Ammann, Gericht und die ganze Gemeinde eine Gehorsamserklärung abgeben sollten – sie sollten versprechen, die Widnauer und Haslacher in ihrem Maientratt nicht zu behindern – kam es zum Tumult, als Hofamann Gabriel Hollenstein *die Vota colligieren* wollte. Es kam danach zwar zu einer vorübergehenden Beruhigung, aber immer wenn der Ammann oder ein anderes Mitglied des Gerichts den Behauptungen der Tumultanten widersprachen, brausten die Unruhen wieder auf. Zum Schluss musste der Hofschreiber Johannes Hämmerle, der vergeblich versucht hatte, das Reichshofratsconclusum vom 6. Juli 1729 zu publizieren, in das Haus des Hofamanns flüchten¹⁴³. Als Gabriel Hollenstein im März 1732 eine Gemeindeversammlung einberufen hatte, um auf dieser ein Mandat der bischöflichen Kanzlei in Meersburg – der Bischof von Konstanz war zusammen mit dem Herzog von Württemberg mit der kaiserlichen Kommission beauftragt worden – zu publizieren, entstand ebenfalls ein Tumult. Dabei wurde die Autorität der kaiserlichen Kommission und die des Hofamanns, der das Dekret in Meersburg abgeholt hatte, in Frage gestellt, denn es wurde der Ruf laut: *Mann habe nicht auf Mörspurg geschworen, seye nicht die Obrigkeit, daß mann dahin gehen solle*. In der Folge wurden mehrere Mitglieder des Hofgerichts von den Tumultanten beschimpft, geschlagen und gestoßen. Bereits am Tag vorher hatten Johannes Bösch und Joachim Hollenstein, der Bruder des Ammanns, zusammen mit ihrem Anhang *ein ofentliche gemaindt* einberufen und vor das Haus Gabriel Hollensteins in der offensichtlichen Absicht geführt, um auf diesen Druck auszuüben. Gabriel Hollenstein und seine Mitstreiter zeigten sich durchaus beeindruckt. In seinem Bericht an das Oberamt schrieb er:

*Nun bey dieser beschaffenheit könne und wolle er Hofammann khein gemaindt ohne gröste Lebens gefahr mehr halten, auch Anthoni Haagen sein Waibel Ambt nicht mehr versehen, mit unterthäniger bitt schuetz und schirm zuehalten und sicher geleith zue beschafen.*¹⁴⁴

1732 brachten Magnus und Johann Hämmerle eine Gemeindeversammlung, auf der es um die Bezahlung der Haftkosten für die drei Lustenauer auf der Reichenau ging und auf der Hofammann Gabriel Hollenstein ein Dekret der kaiserlichen Kommission publizierte, zum Platzen, indem sie ausriefen, „derjenige solle die Unkosten zahlen, welcher diese drei Mann in die Reichenau getan habe“¹⁴⁵.

Die Gegensätze zwischen den beiden Parteien ergaben sich zum Großteil aus den Amtspflichten von Ammann und Gericht. Zu deren Aufgaben gehörte unter anderem auch die Publizierung und Umsetzung obrigkeitlicher Anordnungen. Der Hofammann war eben nicht nur Gemeindevorsteher und Vorsitzender des Hofgerichts, sondern auch Vertreter der Obrigkeit in der Gemeinde¹⁴⁶. Damit saß er zeitweise im wahrsten Sinne des Wortes zwischen den Stühlen. So wurde Gabriel Hollenstein nicht nur von den Hofleuten angefeindet, er wurde auch vom Oberamt in Hohenems, wie weiter oben bereits angedeutet, einmal auch zusammen mit vier Hofrichtern für einige Tage in Haft genommen, als er ein Urteil nicht annehmen wollte, ohne es vorher einer Gemeindeversammlung vorzutragen¹⁴⁷. Dennoch stellten Ammann und Hofgericht in den Augen des Oberamtes den stabilisierenden Faktor in Lustenau dar. Ein deutliches Indiz dafür ist, dass zwischen 1730 und 1738 im Reichshof keine Amtsbesetzung durchgeführt wurde, obwohl der 1730 gewählte Hofammann Gabriel Hollenstein bereits 1735 gestorben war. Stattdessen wurde das Ammannamt drei Jahre lang durch den Stabhalter Anton Hagen verwaltet. Offensichtlich befürchtete das Oberamt, dass die neue Amtsbesetzung hätte verordnen müssen, dass sich bei den Wahlen die Gegenpartei durchsetzen würde. Tatsächlich erhielt 1738 Joachim Hollenstein, der zu den 1732 Verhafteten und auf der Reichenau Inhaftierten gehört hatte, mit deutlichem Abstand am meisten Stimmen¹⁴⁸. Es darf allerdings nicht übersehen werden, dass wir gerade für die Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg im Reichshof mit sozialen Spannungen zu rechnen

haben¹⁴⁹. Dabei spielten ein sich seit dem 16. Jahrhundert abzeichnender und sich gegen Ende des 17. Jahrhunderts verschärfender Bevölkerungsdruck sowie eine zunehmend schmerzlich empfundene Verknappung der Bodenressourcen eine wichtige Rolle¹⁵⁰. Konflikte zwischen Amtspersonen und Hofleuten artikulierten sich folglich nicht zuletzt in Zusammenhang mit der Zuweisung von Grundstücken¹⁵¹.

Die Kontrahenten setzten, wie Andreas Würzler zeigen konnte, in frühneuzeitlichen Rebellionen Diffamierungen gezielt ein, um gewisse Verhaltensweisen zu kriminalisieren¹⁵². Dies geschah auch im Schweizerriedstreit. Wiederholt begegnet uns hier – vor allem bei „Beschimpfungen von Untertan zu Untertan“¹⁵³ – die Diffamierung als „Lutheraner“. Der Lustenauer Hofamann und Mitglieder des Hofgerichts, denen von ihren Gegnern wiederholt unterstellt wurde, mit dem gräflichen Oberamt unter einer Decke zu stecken und mithin die Interessen der Gemeinde nicht mehr zu wahren, wurden als „Lutheraner“ verschrien¹⁵⁴. „Lutheraner“ war bei „uniform katholischen Bauern“ im 17. und 18. Jahrhundert Teil einer „religiös-konfessionelle[n] Bezeichnungsspirale“¹⁵⁵, deren nächste Stufe die Diffamierung als Ketzler war¹⁵⁶. Ammann Gabriel wurde überdies als *ein Heuckh und ein Bestia* diffamiert¹⁵⁷. Der Hofrichter und Stabhalter Anton Hagen wurde 1732 in einer Gemeindeversammlung als *Mainnaidiger Schelm* bezeichnet¹⁵⁸. Hans Georg Grabher nannte den Stabhalter *als Hundts etc.*¹⁵⁹, womit wohl „Hundsfoth“ gemeint sein dürfte. Ammann Gabriel Hollenstein und andere Amtspersonen wurden überdies auch auf andere Weise in ihrer Ehre angegriffen. 1732 versetzte Johannes Bösch Gabriel Hollenstein vor Augenzeugen *eine ohrfaigen zum denkhzeichen dieses unbillichen unwahrhaften zuemuethen*¹⁶⁰. Ein anderes Mal legten ihm Unbekannte „ein Bedrohungs-schreiben oder einen Diffidationsbrief [...] in die Küche“¹⁶¹. Überdies spielte das Streuen von Gerüchten eine wichtige Rolle. So wurde dem Ammann und dem Säckelmeister unterstellt, „der Gemeinde 800 fl. »hinterschlagen« zu haben“¹⁶². Im April 1733 verurteilte das Oberamt Emerenzia Hämmerle und Anna Maria Grabher, zwei Töchter des Johannes Hämmerle, zu vier Tagen im *Strohaus* und zur *ofentliche[n] abbittung* gegenüber Ammann Gabriel Hollenstein. Als der Knecht des Pfarrers gesagt hatte, *es seye khein Ehrlicher Mann in der gantzen Gemaindt alls Hofamman*, hatten sich die beiden *vernehmen lassen, der Hofamman seye auch wie andere leuth, habe auch in*

den reden herum und habe wie Mann sage zwymahl zurukh stehen müssen¹⁶³. Überdies stellten zwei ledige Mädchen Gabriel Hollenstein gegenüber die „ehrverletzende“ Behauptung auf, „er sei allein schuld, daß die drei Männer in die Reichenau geführt worden seien“¹⁶⁴. Nicht immer lassen sich die Vorwürfe gegenüber den Amtspersonen eindeutig den Auseinandersetzungen um die Schweizerrieder zuweisen. 1735 erhoben mehrere Hofleute den Vorwurf, der Stabhalter Anton Hagen *habe seith seiner Amtierung die gemaindt durch un nöthige Khösten umb 5 oder 96 fl. geschadiget*¹⁶⁵. Tatsächlich bezogen sich die Vorwürfe auf überhöhte Kosten bei seiner Einsetzung ins Amt¹⁶⁶. Im Herbst 1737 reisten zwei Lustenauer, Jos Hämmerle und Bartholome Grabher, tatsächlich nach Pavia, wo sich Graf Franz Rudolf in der Garnison befand. Sie ersuchten ihn, das Ammannamt – es war seit 1735 vakant – neu zu besetzen, um die in der Gemeinde herrschende Uneinigkeit zu beseitigen und den Frieden wieder herzustellen¹⁶⁷. Sie hatten am 13. Oktober *bey ofentlicher gemaindt* ein an den Grafen gerichtetes Memorial aufsetzen lassen¹⁶⁸. Dieses scheint ehrenrührige Behauptungen gegenüber dem Stabhalter und einigen Richtern enthalten zu haben. Der Stabhalter Anton Hagen, die Hofrichter Johannes Hollenstein und Johannes Grabher, der Hofwaibel Johannes Bösch und der Tavernwirt Johannes Hämmerle wandten sich jedenfalls wenig später an das Oberamt, ersuchten dieses *für sich selbst und im Nahmen der gantzen Gemaindt um die Ambts Besetzung sowie dieses unwahrhafte Memorial wüllen umb Satisfaction und gebührende Bestrafung*¹⁶⁹. Das vor dem Oberamt mit Bartholome Grabher und Jos Hämmerle durchgeführte Verhör förderte dann schließlich auch einen weitgehenden Autoritätsverfall des Stabhalters zutage. Auf die Frage [w]as sie dann wider den Anthoni Haagen Staabhalter für Beschwerden haben, antworteten sie: *Mann frage ihme nichts nach und keiner dem anderen*. Dies komme, [d]ieweylen kein Forcht seye. Sie wollten dem Stabhalter zwar nicht unterstellen, *daß er kein Ehrlicher Mann seye*, betonten aber, dass sie, wenn sie ihn als *einen gemaindts verschwendter* bezeichnet hätten, *hierdurch nichts anders verstanden als er und die ybrige*. Im weiteren Verlauf des Verhörs meinten sie weiter [d]ie Ursache für die Kommissionskosten, die von der Gemeinde verlangt wurden, *seye Aman und gericht, welche diesen Haupt Streith ahngefangen, wodurch der gemaine Mann und die Obrigkeit hinder das Licht geführt und bey seiner Hochgräfl. Excel. in die Höchste Ungnad gebracht worden*. Auch dem Oberamtman schrieben sie eine mutmaßliche Schuld daran zu¹⁷⁰.

Diese Fälle zeigen deutlich, dass auch im Falle des Schweizerriedstreits „Interferenzen zwischen innergemeindlichen Spannungen und Konflikten einerseits, Differenzen zwischen Obrigkeit und Untertanen andererseits zutage“ traten¹⁷¹.

Nach Beendigung der Auseinandersetzungen mussten also nicht nur „das Herrschaftsverhältnis zwischen Obrigkeit und Untertanen, sondern auch die alltäglichen Sozialbeziehungen“¹⁷² der Hofleute untereinander wieder in Ordnung gebracht werden. Wie konnte das geschehen? Eine Möglichkeit bot sich in der Neubesetzung des Ammannamts und des Hofgerichts mit seinen Ritualen. Die Amtsbesetzung musste formal auf eine Anordnung des Grafen oder seiner Beamten hin erfolgen. Die Gemeinde hatte lediglich die Möglichkeit, um diese zu bitten. Der abtretende Ammann legte sein Amt nieder und ersuchte zugleich, ihn von möglichen Amtsverfehlungen zu entlasten¹⁷³. Daraufhin schritt man zur eigentlichen Wahl. Jeder Hofmann musste einer Wahlkommission die Namen von vier Männern nennen, die seiner Meinung nach am tauglichsten für das Amt waren. Die vier stimmenstärksten Kandidaten bildeten einen Vierervorschlag, aus dem der Graf oder seine Beamten den neuen Ammann auswählen konnten¹⁷⁴. Dieser wurde daraufhin vereidigt. Unter anderem musste er schwören, sich bei seiner Amtsführung *weder [durch] Gemüth, Gab, Drohen, Furcht, Freindschaft noch Feindschaft irre machen oder hindern zu lassen*¹⁷⁵. Der neue Hofammann ersuchte daraufhin den Grafen oder seine Vertreter darum, *die gemeindt Lustnaw bey ihren alten, hergebrachten gerechtigkeiten zu handhaben und ihr khein newerung aufzubürden*. Wenigstens fallweise bat er darum, wie es beispielsweise Hans Hagen 1689 getan hatte, *die ungehorsamben [...] mit obrigkeitlicher gewalt gehorsamb zu machen*¹⁷⁶. Darauf folgten dann die öffentliche Bestätigung der althergebrachten Rechte der Gemeinde sowie das Versprechen, für Gehorsam zu sorgen, durch den Grafen oder seine Vertreter. Danach wurde das Hofgericht neu besetzt. Drei der zwölf Hofrichter ergaben sich automatisch, denn jene Mitglieder des Vierervorschlages, die nicht zum Ammann gemacht wurden, hatten Anspruch auf einen Platz im Gericht. Zusammen mit dem neuen Hofammann und den Vertretern des Grafen bestimmten sie die weiteren neun Mitglieder des Gerichts. Dabei mussten sie zwei Dinge berücksichtigen: Vier Plätze im Gericht mussten mit Leibeigenen des Grafen von Hohenems besetzt werden, und es durfte keine zu enge

Verwandtschaft zwischen den Hofrichtern bestehen. Jeder Hofrichter hatte bei seiner Bestellung die Gelegenheit, Bedenken gegen den einen oder anderen seiner Kollegen zu äußern. Es folgte die öffentliche Vereidigung des Gerichts. Zum Schluss wurden noch die Ämter des Waibels, des Hofschreibers und des Säckelmeisters besetzt. Auch diese Amtspersonen wurden öffentlich vereidigt. Den feierlichen Abschluss der Amtsbesetzung bildete ein gemeinsamer Trunk. Der neue Ammann reichte jedem Wahlberechtigten eine Maß Wein¹⁷⁷. Durch das gemeinsame Trinken wurde rituell eine Gemeinschaft begründet.

Wir können in der Amtsbesetzung mit ihren Ritualen wohl auch eine jener „pauschalen Lösungen“ sehen, deren Zweck die „soziale Pazifizierung“ war¹⁷⁸. Durch die erwähnten Eidleistungen wurden sowohl zwischen den einzelnen Amtspersonen als auch zwischen den Amtspersonen und der Obrigkeit „die Verfassungsordnung und das Herrschaftsverhältnis“ wie auch die „alltäglichen Sozialbeziehungen“ wiederhergestellt¹⁷⁹. Der gemeinsame Umtrunk mit Wein bei der Amtsbesetzung diente nicht nur „zur Stärkung der staatlichen Loyalität“, sondern „die Trinkbrüderschaft war bei Konflikten ein wirksames Mittel zur Bildung und Verstärkung von Freundschaft“¹⁸⁰. Daher wird es verständlich, dass der Stabhalter Anton Hagen und einige andere Amtspersonen im Oktober 1737 nicht auf den Vorschlag des Oberamts eingehen wollten, die Amtsbesetzung ohne gräflichen Auftrag vorzunehmen, *die gewöhnliche wahl oder vorschlag 4 tauglicher Männer vorleufig beschechen* zu lassen und das Ergebnis dem Grafen zur Bestätigung zu überschicken¹⁸¹. Am 31. Dezember 1737 wurde einer Abordnung des Lustenauer Hofgerichts schließlich durch das Oberamt *die yber große gnad Eröffnet*, dass der Graf in die *Ambts besetzung verwilliget*. Der Graf teilte weiter mit, dass er

der gemaendt Lustnaw alle wehrendem ihrem Process erlittene Khösten und schaden geschenckt und die Exceß, so viehl Hochgräfl. Excel. betrifft, vollständig vergessen haben wollen, jedoch alles obiges mit dieser Condition und anderst nicht, alls wann sich in Beysein eines Kayserl. Notary alle underthanen daselbst zue Lustnaw, die Vetter und Söhne, verschrieben haben werden, daß selbe sich fürderhin alls gehorsamme und getreye underthanen aufführen und gegen Wydnaw und Haslach nichts aigen mächtig

*und gewalthätig vornemmen, sondern dem Ausspruch Ihres
Rechtshands von Kays. Mayt. aller unterthänigst erwarthen
wollen, wie dann ihnen hiemith versichert würdt, daß diese ihre
ohne dem schuldigste und Kayl. Commission zue gethane Erklärung
und Submission ahn ihrem Hauptstreich und Rechtshandl der
steyren halber keine mündiste Nachtheyl gebehren solle¹⁸².*

Damit war die Möglichkeit geschaffen, nach der Rebellion wieder zur Normalität zurückzukehren. Die Abordnung des Lustenauer Gerichts ließ sich vom Oberamt einen Protokollextrakt mit dem gräflichen Angebot ausstellen, *um sich bey der gantzen gemaindt deshalb legitimieren zue khönen¹⁸³*. Am 6. März 1738 fand dann tatsächlich die neue Amtsbesetzung statt. Sie führte zu einem Umbruch im Ammannamt und im Hofgericht. Joachim Hollenstein, der Bruder des 1735 verstorbenen Gabriel Hollenstein, wurde neuer Ammann. Überdies wurden sechs der zwölf Hofrichter ersetzt¹⁸⁴.

- 1 Der vorliegende Aufsatz geht auf einen Vortrag mit dem Titel „Der Schweizerriedstreit. Frühneuzeitlicher bäuerlicher Widerstand im Reichshof Lustenau: Voraussetzungen, Ursachen und Hintergründe“ zurück, den der Verfasser am 7.6.2010 im Rahmen des 6. Lustenauer Archivgesprächs gehalten hat.
- 2 Der Überblick basiert, falls nicht anders angegeben, auf: Ludwig WELTI, Vom karolingischen Königshof zur größten österreichischen Marktgemeinde. In: Lustenauer Heimatbuch, Bd. 1. Lustenau 1965, S.82-537, hier S.177-216. Zum Thema vgl. außerdem: Hermann Wartmann, Der Hof Widnau-Haslach (Sanktgallische Gemeindearchive). St. Gallen 1887, S.XVIII-XXX; Benedikt VETTER, Der Reichshof Lustenau. Kurzgefaßte Heimatkunde von Lustenau. Lustenau 1919, S.33-36; Adolf BÖSCH, Der fast endlose Streit um die Steuerfreiheit der Schweizer Rieder. In: 400 Jahre Hofteilung. Ein Stück Lustenauer Geschichte. Lustenau 1993, [S. 7-10]; Christof KÖPPEL, Schweizerriet im Wandel der Zeiten: Der rechtsrheinische Besitztum der Ortsgemeinde Widnau. In: Unser Rheintal 53 (1996), S.117-126; Wolfgang SCHEFFKNECHT, Die Schweizer Rieder – Bemerkungen zu ihrer Eigentums- und Nutzungsgeschichte. In: Vorarlberger Naturschau 6 (1999), S.35-44.
- 3 StaatsA Augsburg, Regierung 3084a.
- 4 Die Etter sind auf dem in Zusammenhang mit dem Schweizerriedstreit von Johann Georg Kuen 1686 angefertigten ältesten erhaltenen Ortsplan deutlich zu erkennen. Das Original des Planes liegt in: HHStA Wien, RHR Judicialia Denegata Antiqua 332 L 6, fol. 15r-15v; Ammann, Gericht und Gemeinde Lustenau an Kaiser Leopold I., 6.2.1687, Beilage F. Dazu auch: WELTI, Königshof (wie Anmerkung 2), S.177.
- 5 Zur Flurverfassung allgemein: Ernest MENOLFI, Sanktgallische Untertanen im Thurgau. Eine sozialgeschichtliche Untersuchung über die Herrschaft Bürglen (TG) im 17. und 18. Jahrhundert (St. Galler Kultur und Geschichte 9). St. Gallen 1980, S.57; zur Situation im Alpenrheintal: Markus KAISER, Die alten Rheindörfer. In: Der Alpenrhein und seine Regulierung. Internationale Rheinregulierung 1892-1992. Rorschach 1992, S.67-74; zum Reichshof Lustenau: Wolfgang SCHEFFKNECHT, Der Reichshof Lustenau als landwirtschaftliche Einheit. Bemerkungen zu seiner Agrargeschichte während der frühen Neuzeit. In: Montfort 51 (1999), S.57-110. Zum Kuen-Plan: HHStA Wien, RHR Judicialia Denegata Antiqua 332 L 6. Vgl. Abb. 1.
- 6 Wolfgang SCHEFFKNECHT, Der Rhein: Vom Bindeglied zur Grenze. Das Werden einer Grenze am Beispiel des Reichshofes Lustenau. In: Der Alpenrhein und seine Regulierung. Internationale Rheinregulierung 1892-1992. Rorschach 1992, S. 58-66, hier S.58; Wolfgang SCHEFFKNECHT, Von der Einheit zur Teilung. In: 400 Jahre Hofteilung. Ein Stück Lustenauer Geschichte. Lustenau 1993, [S. 1-6], hier [S.1-2].
- 7 WELTI, Königshof (wie Anmerkung 2), S.132-140.
- 8 HHStA Wien, RHR Judicialia Denegata Antiqua 332 L 6, fol. 15r-15v; Ammann, Gericht und Gemeinde Lustenau an Kaiser Leopold I., 6.2.1687, Beilage F. Dazu auch: WELTI, Königshof (wie Anmerkung 2), S.177.
- 9 Zu Lustenau und Hohenems im Dreißigjährigen Krieg: WELTI, Königshof (wie Anmerkung 2), S.151-159; Ludwig WELTI, Graf Kaspar von Hohenems 1573-1640. Ein adeliges Leben im Zwiespalte zwischen friedlichem Kulturideal und rauher Kriegswirklichkeit im Frühbarock. Innsbruck 1963, S.280-296.
- 10 HHStA Wien, RHR Judicialia Denegata Antiqua 332 L 6, fol. 15r-15v; Ammann, Gericht und Gemeinde Lustenau an Kaiser Leopold I., 6.2.1687, Beilage F.
- 11 Johannes BURKHARDT, Der Dreißigjährige Krieg (Moderne deutsche Geschichte 2). Darmstadt 1997, S.215.
- 12 BURKHARDT, Der Dreißigjährige Krieg (wie Anmerkung 11), S.215-216.
- 13 Winfried DOTZAUER, Die deutschen Reichskreise (1383-1806). Geschichte und Aktenedition. Stuttgart 1998, S.68.
- 14 VLA, HoA 117,13: Ausschreibende Grafen und Herren an Graf Karl Friedrich von Hohenems, 24.11.1648.

- 15 Das Recht des „ewigen Verspruchs“ bedeutete, dass den Rheintalern beim Verkauf von Liegenschaften an Auswärtige die Möglichkeit eingeräumt werden musste, die betreffenden Güter um die Kaufsumme an sich zu bringen. Siehe dazu:
<http://scope.staatsarchiv.sg.ch/detail.aspx?ID=131003> (Abfrage: 2.3.2011).
- 16 Die Protagonisten auf der Seite der Lustenauer wurden von den Zeitgenossen auch wiederholt als Rebellen bezeichnet. Beispiele: WELTI, Königshof (wie Anmerkung 2), S.198.
- 17 Werner TROSSBACH, „Audigenz...beim H. Reichs Bressedentten“. Bauernprotest und Reichsinstitutionen. In: Stephan WENDEHORST/Siegrid WESTPHAL (Hg.), *Lesebuch Altes Reich* (bibliothek Altes Reich 4). München 2010, S.95-100, hier S.95.
- 18 TROSSBACH, Bauernprotest (wie Anmerkung 17), S.95.
- 19 WELTI, Königshof (wie Anmerkung 2), S.180.
- 20 TROSSBACH, Bauernprotest (wie Anmerkung 17), S.96.
- 21 HHStA Wien, RHR Judicialia Denegata Antiqua 332 L 6, fol. 2r-26v: Ammann, Gericht und Gemeinde Lustenau an Kaiser Leopold I., 6.2.1687, hier fol. 26r-26v.
- 22 HHStA Wien, RHR Judicialia Denegata Antiqua 332 L 6, fol. 4r -24v, Lit. A-H.
- 23 TROSSBACH, Bauernprotest (wie Anmerkung 17), S.97.
- 24 Ludwig WELTI, Die Entwicklung von Hohenems zum reichsfreien Residenzort. In: Hohenems - Geschichte, Bd. 1. Hohenems 1975, S.17-170, hier S.96-98.
- 25 HHStA Wien, RHR Judicialia Denegata Antiqua 332 L 6, fol. 28v: Johann Christoph Koch an Kaiser Leopold I., 7.4.1687, und fol. 31r-34r: Johann Christoph Koch an Kaiser Leopold I., 25.4.1687.
- 26 HHStA Wien, RHR Judicialia Denegata Antiqua 332 L 6, fol. 31v-31v: Johann Christoph Koch an Kaiser Leopold I., 25.4.1687.
- 27 HHStA Wien, RHR Judicialia Denegata Antiqua 332 L 6, fol. 29r: Johann Franz Scharpf an Johann Christoph Koch, 5.3.1687, und fol. 32r-32v: Johann Franz Scharpf an Johann Christoph Koch, 8.4.1687.
- 28 HHStA Wien, RHR Judicialia Denegata Antiqua 332 L 6, fol. 32r-32v: Beilage A.
- 29 Diese werden von Welty als „zwei der schlimmsten »Mitfrevler« und Haupttumultanten“ bezeichnet. WELTI, Königshof (wie Anmerkung 2), S.200.
- 30 HHStA Wien, RHR Denegata Recentioria, K 270-1, fol. 439r-439v: Kaiserliches Kommissionsprotokoll, 5.5.1736.
- 31 Werner Troßbach, Bauernbewegungen in deutschen Kleinterritorien zwischen 1648 und 1789. In: Winfried SCHULZE (Hg.), *Aufstände, Revolten, Prozesse. Beiträge zu bäuerlichen Widerstandsbewegungen im frühneuzeitlichen Europa* (Geschichte und Gesellschaft. Bochumer Historische Studien 27). Stuttgart 1983, S.233-260, hier S.252.
- 32 TROSSBACH, Bauernbewegungen (wie Anmerkung 31), S.252.
- 33 Vgl. dazu weiter unten.
- 34 WELTI, Königshof (wie Anmerkung 2), S.210.
- 35 TROSSBACH, Bauernbewegungen (wie Anmerkung 31), S.242.
- 36 TROSSBACH, Bauernbewegungen (wie Anmerkung 31), S.239.
- 37 TROSSBACH, Bauernbewegungen (wie Anmerkung 31), S.239-240.
- 38 Sabine ULLMANN, Friedenssicherung als Kommunikationsereignis: Zur Arbeitsweise des Reichshofrats unter Kaiser Maximilian II. In: Rolf KIESSLING/Sabine ULLMANN (Hg.), *Das Reich in der Region während des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit* (Forum Suevicum. Beiträge zur Geschichte Ostschwabens und der benachbarten Regionen 6). Konstanz 2005, S.203-228, hier S.206.
- 39 ULLMANN, Friedenssicherung als Kommunikationsereignis (wie Anmerkung 38), S.206.
- 40 WELTI, Königshof (wie Anmerkung 2), S.191-193; Zitate nach ebenda, S. 192 und 193.
- 41 VLA, HoA 53,38. Dazu auch: Wolfgang SCHEFFKNECHT, Die Herrschaft Hohenems – ein Minderstaat im Heiligen Römischen Reich. In: Norbert SCHNETZER (Hg.), *freye Kunst. Die Anfänge des Buchdrucks in Vorarlberg* (Schriften der Vorarlberger Landesbibliothek 11). Graz-Feldkirch, 2005, S.10-93, hier S.43-44.
- 42 WELTI, Königshof (wie Anmerkung 2), S.193-194.

- 43 HHStA Wien, RHR Denegata Recentioria, K 270-1, fol. 524v-526r: Reichshofratsconclusum, 6.7.1728. Dazu auch: WELTI, Königshof (wie Anmerkung 2), S.193-194.
- 44 Sabine ULLMANN, Kommissionsverfahren bei Verfassungskonflikten am Reichshofrat in der Regierungszeit Kaiser Maximilians II. (1564-1576). Der Fall Württemberg gegen Zwifalten. In: Frühneuzeit-Info 17/1-2 (2006), S.27-38, hier S.27.
- 45 WELTI, Königshof (wie Anmerkung 2), S.194-195.
- 46 HHStA Wien, RHR Denegata Recentioria, K 270-1, fol. 334r-335r: Bericht des Notars Gottfried Zürn, beglaubigte Kopie, Stuttgart, 5.9.1736.
- 47 WELTI, Königshof (wie Anmerkung 2), S.196.
- 48 HHStA Wien, RHR Denegata Recentioria, K 270-1, fol. 191r: Kaiser Karl VI. an die ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Kreises, 28.9.1731; ebenda, fol. 186r-186v: Kaiser Karl VI. an die ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Kreises, 30.1.1732; ebenda, fol. 194r-194v: Kaiser Karl VI. an die ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Kreises, 28.3.1732.
- 49 WELTI, Königshof (wie Anmerkung 2), S.207-209. Wurde der Herzog von Württemberg mit einer Kommission beauftragt, rekrutierte sich „das leitende Personal der Subdelegationskommissionen [...] fast immer aus dem württembergischen Regierungsrat“. Martin FIMPEL, Reichsjustiz und Territorialstaat. Württemberg als Kommissar von Kaiser und Reich im Schwäbischen Kreis (1648-1806) (Frühneuzeit-Forschungen 6). Tübingen 1999, S.107.
- 50 ULLMANN, Friedenssicherung als Kommunikationsereignis (wie Anmerkung 38), S.208.
- 51 FIMPEL, Reichsjustiz und Territorialstaat (wie Anmerkung 49), S.58.
- 52 HHStA Wien, RHR Denegata Recentioria, K 270-1, fol. 202r: Friedrich Zimmermann, Anwalt der Gemeinde Lustenau, an den Kaiser, 20.6.1732.
- 53 Wolfgang SCHEFFKNECHT, Die Hofammänner von Lustenau. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Sozialgeschichte des Reichhofes. Phil. Diss. [masch.] Innsbruck 1988, S.466-484.
- 54 WELTI, Königshof (wie Anmerkung 2), S.201.
- 55 WELTI, Königshof (wie Anmerkung 2), S.203.
- 56 WELTI, Königshof (wie Anmerkung 2), S.204-206.
- 57 VLA, HoA 50,28: Kommissionsprotokolle, 26., 27., 28. und 30.4., 2., 4., 8. und 9.5.1736.
- 58 HHStA Wien, RHR Denegata Recentioria, K 270-1, fol. 431r-459r: Kommissionsprotokoll, 4., 5., 7. und 8.5.1736.
- 59 Anton Hagen (*1687, †1741) gehörte seit 1728 dem Hofgericht an. Nach dem Tod des Ammanns Gabriel Hollenstein wurde er am 18. März 1735 zum Ammannamtsverweser ernannt. Zu seiner Biographie: SCHEFFKNECHT, Hofammänner (wie Anmerkung 53), S.464-465. Zu seinen genealogischen Daten: Franz STETTER, Lustenauer Sippenbuch. Von den Anfängen bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, 2. erg. Aufl. Bad Buchau 2000, S.195-196, ha45.
- 60 Johann Grabher (*1672, †1743) gehörte dem Hofgericht von 1708 bis 1738 an. SCHEFFKNECHT, Hofammänner (wie Anmerkung 53), S.546-550; Stetter, Sippenbuch (wie Anmerkung 59), S.151, gr117.
- 61 Johannes Hollenstein (*1690, †1754) kam bei der Amtsbesetzung des Jahres 1730 ins Hofgericht und gehörte diesem bis zur nächstfolgenden Amtsbesetzung von 1738 an. SCHEFFKNECHT, Hofammänner (wie Anmerkung 53), S.550; STETTER, Sippenbuch (wie Anmerkung 59), S.290, ho37.
- 62 Johann Hämmerle (*1684) kam bei der Amtsbesetzung 1730 neu ins Hofgericht. Das Amt des Schreibers wurde damals nicht besetzt. Der Hofwaibel wurde in Zusammenhang mit der Amtsbesetzung vielmehr *angewiesen zu publicieren, wer hierumben anzuhalten verlange, solle sich negsten Dienstag in der Cantzley einfünden und anmelden*. Wenig später scheint Johann Hämmerle zum Hofschreiber bestellt worden zu sein. Bei den Amtsbesetzungen der Jahre 1738, 1740 und 1742 wurde er in diesem Amt bestätigt. SCHEFFKNECHT, Hofammänner (wie Anmerkung 53), S.550-552; STETTER, Sippenbuch (wie Anmerkung 59), S.233, he131.
- 63 Johann Bösch (*1689, †1740) war von 1728 bis 1740 Hofwaibel. SCHEFFKNECHT, Hofammänner (wie Anmerkung 53), S.550-551; STETTER, Sippenbuch (wie Anmerkung 59), S.66-67, bö163.
- 64 In Frage kommen: der Schmied Hans Bösch (†1741), Hans Bösch, vulgo „Knopf“ (*1670, †1742).

- STETTER, Sippenbuch (wie Anmerkung 59), S.64, bö144, bö145.
- 65 Augustin Hämmerle (*1654, †1739) war von 1708 bis 1710 und 1722 bis 1724 Hofammann, von 1712 bis 1722 und 1724 bis 1738 Mitglied des Hofgerichts. SCHEFFKNECHT, Hofammänner (wie Anmerkung 53), S.427-432; STETTER, Sippenbuch (wie Anmerkung 59), S.226, he89.
- 66 Wohl Johann Vogel, vulgo „Weiß“ (*1661, †1740). Sein Alter wird im Verh6rsprotokoll jedenfalls mit fast 80 Jahren angegeben. Er war von 1708 bis 1722 und 1738 Mitglied des Hofgerichts. SCHEFFKNECHT, Hofammänner (wie Anmerkung 53), S.546-550; STETTER, Sippenbuch (wie Anmerkung 59), S.413, vo59.
- 67 Sein Alter wird mit 60 Jahren angegeben. Daher kommt neben dem bereits erw6hnten Hofrichter Johann Grabher (*1672, †1743) allenfalls noch der Schneider Johann Grabher, vulgo „Kleinschneiders“ (*1681, †1750) in Frage. STETTER, Sippenbuch (wie Anmerkung 59), S.152, gr123.
- 68 Jakob Vetter (*1695, †1763). STETTER, Sippenbuch (wie Anmerkung 59), S.394, ve25b.
- 69 Gabriel Grabher (*1694, †1777) kam bei der Amtsbesetzung des Jahres 1730 als neuer Richter ins Hofgericht. Er geh6rte diesem bis in die 1760er-Jahre an. Von 1742 bis 1750 und 1754 bis 1761 war er 6berdies Stabhalter. SCHEFFKNECHT, Hofammänner (wie Anmerkung 53), S.550-554; STETTER, Sippenbuch (wie Anmerkung 59), S.153, gr128.
- 70 Paul Alge (*1699, †1772) kam 1730 als neues Mitglied ins Hofgericht und geh6rte diesem bis in die 1760-er Jahre an. SCHEFFKNECHT, Hofammänner (wie Anmerkung 53), S.550-554; STETTER, Sippenbuch (wie Anmerkung 59), S.29-30, al70.
- 71 Sein Alter wird mit etwa 60 Jahren angegeben, daher kommen Johann Hämmerle (*1671, †nach 1738), Johann Hämmerle (*1674, †1741) und vielleicht Johann Hämmerle (*1675) in Frage. STETTER, Sippenbuch (wie Anmerkung 59), S.231, he114 und he118; S.222, he66h.
- 72 Da sein Alter mit 66 Jahren angegeben wird, d6rfte es sich um Hans B6sch, vulgo „Knopf“ (*1670, †1742) handeln. STETTER, Sippenbuch (wie Anmerkung 59), S.64, bö144, bö145.
- 73 Johann Donat Grabher (*1690, †1757). STETTER, Sippenbuch (wie Anmerkung 59), S.152, gr126.
- 74 Joachim Hollenstein (*1695, †1765) war von 1738 bis 1748 und 1750 bis 1761 Hofammann. SCHEFFKNECHT, Hofammänner (wie Anmerkung 53), S.466-484; STETTER, Sippenbuch (wie Anmerkung 59), S.291, ho40.
- 75 Sein Alter wird mit 45 Jahren angegeben, daher kommt Franz Xaver Hämmerle (*1691, †1764), Zimmermann und Hofrichter, in Frage. STETTER, Sippenbuch (wie Anmerkung 59), S.234, he139.
- 76 Sein Alter wird mit 54 Jahren angegeben. Wahrscheinlich der Schneider Anton B6sch (*1689, †1762). STETTER, Sippenbuch (wie Anmerkung 59), S.66, bö161.
- 77 Wohl Johann Hämmerle (*1671, †nach 1738). STETTER, Sippenbuch (wie Anmerkung 59), S.231, he114.
- 78 Nicht sicher zu identifizieren.
- 79 In Frage kommen: Josef Vetter (*1677, †1750), Josef Vetter (*1697, †1774), Metzger und von 1738 bis 1759 Mitglied des Hofgerichts. STETTER, Sippenbuch (wie Anmerkung 59), S.394, ve26 (dazu auch: <http://stetter.uni-mannheim.de/Lustenau/Portal.html>, ve26, Abfrage: 13.2.2011), S.396, ve33; SCHEFFKNECHT, Hofammänner (wie Anmerkung 53), S.551-553.
- 80 Sein Alter wird mit 66 Jahren angegeben. In Frage kommen: Hans Vogel (*1698, †?), Hans Vogel (? , †1740), Hans Stephan Vogel (*1678, †1743), Hans Georg Vogel (*?, †1736 oder 1742), Johann Vogel (*1694, †1745). STETTER, Sippenbuch (wie Anmerkung 59), S.413, vo60/a, S.414, vo65, S.415, vo68, S.415-416, vo71, S.416, vo74.
- 81 Anton Hagen (*1678, †1746), Kapellenmeßner, leibeigen. STETTER, Sippenbuch (wie Anmerkung 59), S.195, ha43.
- 82 Sein Alter wird mit 65 Jahren angegeben. Daher kommt in Frage: Georg Riedmann (*1671, †1745). STETTER, Sippenbuch (wie Anmerkung 59), S.354, ri38.
- 83 Sein Alter wird mit 49 Jahren angegeben, daher kommt in Frage: Georg Grabher (*1686, †1767), STETTER, Sippenbuch (wie Anmerkung 59), S.151, gr119.
- 84 Sebastian B6sch, vulgo Schneider (*1694, †nach 1755). STETTER, Sippenbuch (wie Anmerkung 59), S.68, bö171.
- 85 HHStA Wien, RHR Denegata recentioria, K 270-1, fol. 433v.

- 86 HHStA Wien, RHR Denegata Recentioria, K 270-1, fol. 482v-483r: Mandat der Subdelegationsräte einer kaiserlichen Kommission, 5.5.1736.
- 87 HHStA Wien, RHR Denegata Recentioria, K 270-1, fol. 523r-523v: Anton Mus an Kaiser Karl VI., 1.9.1738.
- 88 ULLMANN, Friedenssicherung als Kommunikationsereignis (wie Anmerkung 38), S.213.
- 89 WELTI, Königshof (wie Anmerkung 2), S.210-211.
- 90 Eva ORTLIEB, Im Auftrag des Kaisers. Die kaiserlichen Kommissionen des Reichshofrats und die Regelung von Konflikten im Alten Reich (1637-1657) (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 38). Köln-Weimar-Wien 2001, S.107.
- 91 HHStA Wien, RHR Denegata Recentioria, K 270-1, fol. 282r-337r: Beilagen A-N.
- 92 HHStA Wien, RHR Denegata Recentioria, K 270-1, fol. 468r-469v: Augustin Lucca an Kaiser Karl VI., 3.7.1737.
- 93 HHStA Wien, RHR Denegata Recentioria, K 270-1, fol. 508r-509r: Augustin Lucca an Kaiser Karl VI., 10.3.1738.
- 94 HHStA Wien, RHR Denegata Recentioria, K 270-1, fol. 514r-516r: Augustin Lucca an Kaiser Karl VI., 16.5.1738.
- 95 WELTI, Königshof (wie Anmerkung 2), S.210.
- 96 Am 1. April 1689 hatte Leopold I. den Abt von Kempten angewiesen, seinen Beamten zu befehlen, *daß sie ihres orts die klagende underthanen billicher dingen nach beschwärlös machen und mittel vorschlagen sollten, wie mit denen in unserm Ertzherzogthumb Österreich und in der Schweitz sich befündenden interessenten ohne weitläuffigkeit in güte aus der sache zu kommen seye*. HHStA Wien, RHR Judicialia Denegata Antiqua 332 L 6, fol. 113r-113v: Kaiser Leopold I. an Abt von Kempten, 1.4.1689.
- 97 Am 13. Juli 1697 hatte Leopold I. entschieden, „daß die Österreicher, die Güter hohenemsischer Untertanen innehätten, auch die entsprechenden Kontributionen davon zu bezahlen hätten“. WELTI, Königshof (wie Anmerkung 2), S.190.
- 98 HHStA Wien, RHR Denegata Recentioria, K 270-1, fol. 488r-488v: Augustin Lucca an Kaiser Karl VI., 12.7.1737.
- 99 HHStA Wien, RHR Denegata Recentioria, K 270-1, fol. 523r-523v: Anton Mus an Kaiser Karl VI., 1.9.1738.
- 100 WELTI, Königshof (wie Anmerkung 2), S.210-211.
- 101 WELTI, Königshof (wie Anmerkung 2), S.211.
- 102 HHStA Wien, RHR Denegata Recentioria, K 270-1, fol. 531v: Anton Mus an Kaiser Karl VI., 18.3.1739.
- 103 HHStA Wien, RHR Denegata Recentioria, K 270-1, fol. 536v-542r: Kaiser Karl V. an die ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Kreises, 7.4.1739.
- 104 WÜRGLER, Königshof (wie Anmerkung 2), S.212.
- 105 ULLMANN, Kommissionsverfahren (wie Anmerkung 44), S.27.
- 106 ULLMANN, Friedenssicherung als Kommunikationsereignis (wie Anmerkung 38), S.226.
- 107 ULLMANN, Friedenssicherung als Kommunikationsereignis (wie Anmerkung 38), S.227.
- 108 TROSSBACH, Bauernbewegungen (wie Anmerkung 31), S.248.
- 109 Andreas WÜRGLER, Diffamierung und Kriminalisierung von „Devianz“ in frühneuzeitlichen Konflikten. In: Mark HÄBERLEIN (Hg.), *Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne. Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raum (15.-18. Jahrhundert)* (Konflikte und Kultur. Historische Perspektiven 2). Konstanz 1999, S.317-347, hier S.322.
- 110 WÜRGLER, Diffamierung und Kriminalisierung (wie Anmerkung 109), S.322.
- 111 HHStA Wien, RHR Denegata Recentioria, K 270-1, fol. 431v: Kaiserliches Kommissionsprotokoll, 4.5.1736.
- 112 WELTI, Königshof (wie Anmerkung 2), S.202. Das Original findet sich in: HHStA Wien, RHR Denegata Recentioria, K 270-1, fol. 188r-188v: Mandat, 29.1.1732.
- 113 WELTI, Königshof (wie Anmerkung 2), S.203.
- 114 WÜRGLER, Diffamierung und Kriminalisierung (wie Anmerkung 109), S.325.

- 115 WELTI, Königshof (wie Anmerkung 2), S.197.
- 116 WÜRGLER, Diffamierung und Kriminalisierung (wie Anmerkung 109), S.322-323.
- 117 HHStA Wien, RHR Denegata Recentioria, K 270-1, fol. 433v: Kaiserliches Kommissionsprotokoll, 5.5.1736.
- 118 HHStA Wien, RHR Denegata Recentioria, K 270-1, fol. 431r-433r: Kaiserliches Kommissionsprotokoll, 4.5.1736.
- 119 HHStA Wien, RHR Denegata Recentioria, K 270-1, fol. 442r: Kaiserliches Kommissionsprotokoll, 5.5.1736.
- 120 HHStA Wien, RHR Denegata Recentioria, K 270-1, fol. 444v-445r: Kaiserliches Kommissionsprotokoll, 5.5.1736.
- 121 HHStA Wien, RHR Denegata Recentioria, K 270-1, fol. 434v: Kaiserliches Kommissionsprotokoll, 5.5.1736.
- 122 HHStA Wien, RHR Denegata Recentioria, K 270-1, fol. 435v: Kaiserliches Kommissionsprotokoll, 5.5.1736.
- 123 HHStA Wien, RHR Denegata Recentioria, K 270-1, fol. 436v: Kaiserliches Kommissionsprotokoll, 5.5.1736.
- 124 HHStA Wien, RHR Denegata Recentioria, K 270-1, fol. 436r: Kaiserliches Kommissionsprotokoll, 5.5.1736.
- 125 HHStA Wien, RHR Denegata Recentioria, K 270-1, fol. 437r: Kaiserliches Kommissionsprotokoll, 5.5.1736.
- 126 HHStA Wien, RHR Denegata Recentioria, K 270-1, fol. 442v: Kaiserliches Kommissionsprotokoll, 5.5.1736.
- 127 HHStA Wien, RHR Denegata Recentioria, K 270-1, fol. 447r: Kaiserliches Kommissionsprotokoll, 5.5.1736.
- 128 HHStA Wien, RHR Denegata Recentioria, K 270-1, fol. 437v-439r: Kaiserliches Kommissionsprotokoll, 5.5.1736.
- 129 HHStA Wien, RHR Denegata Recentioria, K 270-1, fol. 436v: Kaiserliches Kommissionsprotokoll, 5.5.1736.
- 130 HHStA Wien, RHR Denegata Recentioria, K 270-1, fol. 437r: Kaiserliches Kommissionsprotokoll, 5.5.1736.
- 131 HHStA Wien, RHR Denegata Recentioria, K 270-1, fol. 438r-438v: Kaiserliches Kommissionsprotokoll, 5.5.1736.
- 132 HHStA Wien, RHR Denegata Recentioria, K 270-1, fol. 435r: Kaiserliches Kommissionsprotokoll, 5.5.1736.
- 133 HHStA Wien, RHR Denegata Recentioria, K 270-1, fol. 442v: Kaiserliches Kommissionsprotokoll, 5.5.1736.
- 134 HHStA Wien, RHR Denegata Recentioria, K 270-1, fol. 445r: Kaiserliches Kommissionsprotokoll, 5.5.1736.
- 135 HHStA Wien, RHR Denegata Recentioria, K 270-1, fol. 448r-449r: Kaiserliches Kommissionsprotokoll, 7.5.1736.
- 136 HHStA Wien, RHR Denegata Recentioria, K 270-1, fol. 449r: Kaiserliches Kommissionsprotokoll, 7.5.1736.
- 137 HHStA Wien, RHR Denegata Recentioria, K 270-1, fol. 459r: Kaiserliches Kommissionsprotokoll, 8.5.1736.
- 138 WÜRGLER, Diffamierung und Kriminalisierung (wie Anmerkung 109), S.334.
- 139 HHStA Wien, RHR Denegata Recentioria, K 270-1, fol. 536v-542r: Kaiser Karl V. an die ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Kreises, 7.4.1739.
- 140 WÜRGLER, Diffamierung und Kriminalisierung (wie Anmerkung 109), S.330. Dies gilt nicht zuletzt für die Protestbewegungen des 18. Jahrhunderts im Gebiet Vorarlbergs. Alois Niederstätter konnte dies beispielsweise für die städtischen Unruhen in Feldkirch und Manfred Tschakner für jene in Dornbirn, die sich gegen die Reformen Maria Theresias und Josephs II. wandten, zeigen. Alois NIEDERSTÄTTER, „Unterjochung“ und „aufgeklärte Tyrannei“? Die Eingliederung der Vorarl-

- berger Städte in den frühmodernen Staat. In: Peter BLICKLE/Andreas SCHMAUDER (Hg.), Die Mediatisierung der oberschwäbischen Reichsstädte im europäischen Kontext (Oberschwaben – Geschichte und Kultur 11). Ependorf 2003, S.259-269; Manfred TSCHAIKNER, Dornbirn in der frühen Neuzeit (1550-1771). In: Werner MATT/Hanno PLATZGUMMER (Hg.), Geschichte der Stadt Dornbirn, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Loskauf. Dornbirn 2002, S.73-251, hier S.217.
- 141 HHStA Wien, RHR Denegata Recentioria, K 270-1, fol. 437v-439r: Kaiserliches Kommissionsprotokoll, 5.5.1736. Dazu auch weiter oben.
- 142 SCHEFFKNECHT, Hofammänner (wie Anmerkung 53), S.468-469.
- 143 WELTI, Königshof (wie Anmerkung 2), S.198-199.
- 144 VLA, HoA Hs. 358: Verhörprotokoll 1729-1740, pag.242-254.
- 145 WELTI, Königshof (wie Anmerkung 2), S.204.
- 146 SCHEFFKNECHT, Hofammänner (wie Anmerkung 53), S.114-135.
- 147 SCHEFFKNECHT, Hofammänner (wie Anmerkung 53), S.456.
- 148 SCHEFFKNECHT, Hofammänner (wie Anmerkung 53), S.469 und S.570-572.
- 149 SCHEFFKNECHT, Hofammänner (wie Anmerkung 53), passim.
- 150 Bereits 1516 verfügte eine Lustenauer Gemeindeversammlung, dass das Einfrieden von Teilen des Gemeindelandes, um darauf ein Haus zu errichten, künftig verboten sein sollte. Fortan wurde es in die Kompetenz von Ammann und Gericht gelegt, jenen, die Häuser errichten wollten, geeignete Hofstätten zuzuweisen. Dabei wurde ausdrücklich betont, dass dies ohne Schaden für die anderen Hofleute erfolgen müsse. Ludwig WELTI, Das älteste Lustenauer Hofrecht von 1536. In: Heimat 11 (1930), S.82-85, hier S.84; Wolfgang SCHEFFKNECHT, Das Lustenauer Hofrecht von 1593. In: Montfort 41 (1989), S. 277-288, hier S.281; SCHEFFKNECHT, Der Reichshof Lustenau als landwirtschaftliche Einheit (wie Anmerkung 5), S.77. Die Bevölkerung des Reichshofs wird zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges auf etwa 800 Personen geschätzt. Infolge zweier Pestepidemien der Jahre 1628/29 und 1635/36 dürfte während des Krieges mit einem Bevölkerungsrückgang zu rechnen sein, der um 1660 wieder ausgeglichen wurde. Danach nahm die Bevölkerung zu. 1693 betrug die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner nach Schätzungen Kleins etwa 900. Kurt KLEIN, Die Bevölkerung Vorarlbergs vom Beginn des 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. In: Montfort 21 (1969), S.59-90, hier S.80. Zur Pest: Wolfgang SCHEFFKNECHT, Die Pest in Lustenau. In: Jahresbericht des Bundes-Oberstufen-Realgymnasiums Lauterach 1986/87, S.51-67.
- 151 1706 klagte beispielsweise die Witwe Katharina Alge vor dem Oberamt erfolgreich gegen Gabriel Hagen, der ihr als Ammann eine Gemeindewiese, die *FrühmeBwies genandt* [...] für ein *ehehaft Guth* verkauft hatte. Die von der Gemeinde versprochene Einfriedung wurde allerdings nie durchgeführt. Es kam schließlich zur Annullierung des Kaufs, da Gabriel Hagen nach Ansicht des Oberamts zum Verkauf nicht berechtigt gewesen war. VLA, HoA Hs. 355: Verhörprotokoll 1700-1711, 29.1.1706. Dazu auch: SCHEFFKNECHT, Hofammänner (wie Anmerkung 53), S.414.
- 152 WÜRGLER, Diffamierung und Kriminalisierung (wie Anmerkung 109), S.325.
- 153 WÜRGLER, Diffamierung und Kriminalisierung (wie Anmerkung 109), S.330.
- 154 WELTI, Königshof (wie Anmerkung 2), S.200.
- 155 WÜRGLER, Diffamierung und Kriminalisierung (wie Anmerkung 109), S.331.
- 156 So gab 1712 ein Lustenauer in einem oberamtlichen Verhör zu, einen Riedhirten der Widnauer und Haslacher als *Luther*[ischer] *Kog* bezeichnet zu haben, stritt aber ab, *daß er denselben gekezeret habe*. Dennoch wurde er zusammen mit einem weiteren Lustenauer für zwei Stunden *ins stro Haus gelegt* [...], *weillen sie denen Schweizern so schümpflich- und ohnahnständige titul als Kezer und Kogen ohngehencht*. VLA, HoA Hs. 356: Verhörprotokoll 1712-1718, 11.6.1712.
- 157 VLA, HoA Hs. 358: Verhörprotokoll 1729-1740, pag. 249.
- 158 VLA, HoA Hs. 358: Verhörprotokoll 1729-1740, pag. 253.
- 159 VLA, HoA Hs. 358: Verhörprotokoll 1729-1740, pag. 594.
- 160 VLA, HoA Hs. 358: Verhörprotokoll 1729-1740, pag. 251.
- 161 WELTI, Königshof (wie Anmerkung 2), S.204.
- 162 WELTI, Königshof (wie Anmerkung 2), S.204.
- 163 VLA, HoA Hs. 358: Verhörprotokoll 1729-1740, pag.377-379.

- 164 WELTI, Königshof (wie Anmerkung 2), S.204.
- 165 VLA, HoA Hs. 358: Verh rsprotokoll 1729-1740, pag. 663.
- 166 VLA, HoA 53,33.
- 167 WELTI, K nigshof (wie Anmerkung 2), S.210.
- 168 VLA, HoA Hs. 358: Verh rsprotokoll 1729-1740, pag. 766.
- 169 VLA, HoA Hs. 358: Verh rsprotokoll 1729-1740, pag. 766-774, Zitate pag. 767 und 774.
- 170 VLA, HoA Hs. 358: Verh rsprotokoll 1729-1740, pag. 771-773, Zitate pag. 771 und 773.
- 171 Mark H BERLEIN, Einleitung. In: Mark H BERLEIN (Hg.), *Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne. Studien zu Konflikten im s dwestdeutschen Raum (15.-18. Jahrhundert) (Konflikte und Kultur. Historische Perspektiven 2)*. Konstanz 1999, S.9-32, hier S.19.
- 172 W RGLER, Diffamierung und Kriminalisierung (wie Anmerkung 109), S.334.
- 173 Die Formel konnte folgenderma en lauten: [...] *wo er seinem amt und beruef zu wenig gethan, da  man soliches seinem unverstandte zuaignen wolle*. Zitiert nach: SCHEFFKNECHT, *Hofamm nner* (wie Anmerkung 53), S.93.
- 174 Von 38 Ammannwahlen sind die Stimmenzahlen  berliefert. In 13 davon w hlten der Graf bzw. seine Vertreter nicht den stimmenst rksten Kandidaten als Ammann aus. SCHEFFKNECHT, *Hofamm nner* (wie Anmerkung 53), S.96.
- 175 Zitiert nach: SCHEFFKNECHT, *Hofamm nner* (wie Anmerkung 53), S.98.
- 176 Zitiert nach: SCHEFFKNECHT, *Hofamm nner* (wie Anmerkung 53), S.98.
- 177 Zur Ammannamtsbesetzung: SCHEFFKNECHT, *Hofamm nner* (wie Anmerkung 53), S.90-104.
- 178 W RGLER, Diffamierung und Kriminalisierung (wie Anmerkung 109), S.335.
- 179 W RGLER, Diffamierung und Kriminalisierung (wie Anmerkung 109), S.334.
- 180 Jon MATHIEU, *Bauern und B ren. Eine Geschichte des Unterengadins von 1650 bis 1800*. 2. Aufl. Chur 1987, S.274.
- 181 VLA, HoA Hs. 358: Verh rsprotokoll 1729-1740, pag. 768.
- 182 VLA, HoA Hs. 358: Verh rsprotokoll 1729-1740, pag. 774-775.
- 183 VLA, HoA Hs. 358: Verh rsprotokoll 1729-1740, pag. 776.
- 184 SCHEFFKNECHT, *Hofamm nner* (wie Anmerkung 53), S.550-551 und S.571-572.